

Deutsches Tierärzteblatt

1

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Januar 2018 | 66. Jahrgang

ZOONOSEN

Nationale Forschungsplattform für
Zoonosen stellt sich vor

ARZNEIMITTEL

Lösung für die Behandlung von
Fohlen ohne Equidenpass gefunden

TIERHALTUNG

Antworten zur Integrierten
Tierärztlichen Bestandsbetreuung



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Mit der Januarausgabe ist es wieder Zeit für eine Folge unserer Serie Pharmakovigilanz. Diesmal informieren wir Sie ab **Seite 23** über unerwünschte Arzneimittelwirkungen bei kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden, die in den Jahren 2007 bis 2016 spontan gemeldet wurden.

„One Health“ ist ein Begriff, der uns schon seit vielen Jahren begleitet. Die Initiative baut darauf auf, die Gesundheit von Tier und Mensch sowie die Umwelt durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und Forschungsprojekte zu verbessern. Als Teil dieses Konzepts hat sich vor acht Jahren die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen – kurz Zoonosenplattform – gegründet, die sich ab **Seite 10** kurz vorstellt. Weniger bekannt ist hierbei sicher, dass sich dieser Zusammenschluss nicht nur mit den klassischen Zoonosenerregern beschäftigt, sondern auch mit Erregern, bei denen sich Antibiotikaresistenzen entwickelt haben sowie Zoonosen, die von belebten Vektoren übertragen werden.

Einer Zusammenarbeit des Nordrhein-westfälischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und

dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, besser bekannt als HI-Tier, ist es zu verdanken, dass eine Regelungslücke nun endlich geschlossen werden kann: die Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass. Wie in einer Kurzmitteilung in der letzten Ausgabe bereits angekündigt, wird ab **Seite 14** die neue Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank vorgestellt, mit der dieses Problem nun gelöst werden kann.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bestandsbetreuung“ der BTK hatte im letzten Sommer ein Positionspapier zur Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung formuliert und darin die Erhebung einheitlicher tierbezogener Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren, die Einrichtung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank und die Ausrichtung der Nutztierzucht auf Robustheit, Langlebigkeit und Relienz gefordert. Die Veröffentlichung des Positionspapiers erregte die Aufmerksamkeit einer Journalistin des Norddeutschen Rundfunks. Anhand ihrer Fragen konnten die Forderungen noch etwas eingehender erläutert werden. Die Antworten der Arbeitsgruppe finden Sie ab **Seite 16**.



© Milena Schlösser

Dr. Susanne L. Platt

Ihre

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie im Jahr 2018, einem Jahr, das sicherlich ereignisreich wird. Zum Zeitpunkt der Drucklegung war noch offen, ob eine Regierungsbildung als GroKo, eine Minderheitsregierung oder Neuwahlen auf uns zukommen. Ich bin mir auch nicht sicher, ob im Januar, wenn Sie diesen Neujahrsgruß lesen, diese Frage bereits geklärt sein wird. Das würde bedeuten, dass die Internationale Grüne Woche (IGW) im Januar dann von einem geschäftsführenden Landwirtschaftsminister eröffnet wird.

Für die BTK startet das Jahr 2018 mit viel Neuem. Auf der IGW soll der Kooperationsvertrag der „Tierärztlichen Plattform Tierschutz“, ein Zusammenschluss vom Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT), Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) und Bundestierärztekammer (BTK) unterzeichnet werden. Damit soll ein Forum für Diskussionen von Tierschutzfragen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen geschaffen und der konstruktive Dialog zur ethischen Verantwortung des Menschen für das Tier gefördert werden.

Natürlich haben Tierschutzfragen uns auch im vergangenen Jahr intensiv beschäftigt. Neben der Schlachtung gravider Tiere, dem Positionspapier zur Nutztierhaltung, den Diskussionen zur Gewinnung von PMSG, hat die Sendung 37° Grad zum Thema „Geheimsache Tiertransporte“ Ende letzten Jahres bei vielen Tierärztinnen und Tierärzten Reaktionen von Entsetzen, Wut und der Forderung nach sofortiger Abstellung ausgelöst. Diese Forderung wird von der BTK voll unterstützt und in diesem Jahr weiterverfolgt.

Äußerst erfreulich haben sich die Aktivitäten der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ im letzten Jahr entwickelt! Wir werden auch in diesem Jahr mit einer anderen Tierart wieder an die Öffentlichkeit gehen, damit wir unser gemeinsames, vorrangiges Ziel von langfristig vitalen, gesunden, schmerz- und leidensfreien Tieren und Rassen verwirklichen können.

Ein weiteres Thema, das die BTK 2018 intensiv begleiten wird, ist die Gewährleistung des Notdienstes; dazu wird eine BTK-Arbeitsgruppe verschiedene Modelle und Vorschläge erarbeiten. Und vor dem Hintergrund des letzten Vogelgrippeausbruchs sowie der Bedrohung

durch die Afrikanische Schweinepest wird sich eine weitere Arbeitsgruppe mit dem Thema Biosicherheit beschäftigen.

Highlight des Jahres wird aber sicher der am 13./14.09.2018 stattfindende 28. Deutsche Tierärztag in Dresden sein. Hierzu darf ich Sie schon jetzt herzlich einladen! Dieser Tierärztag wird sich mit der Zukunft der Tierärzteschaft beschäftigen. Es wird drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Kleintiere 2030“, „Nutztiere 2030“ und „Amtstierärzte 2030“ geben, an denen Sie sich persönlich beteiligen können. Erste Informationen dazu finden Sie auf **Seite 5** in diesem Heft.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr und freue mich weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Tierärzteschaft.

Dr. Uwe Tiedemann,
Präsident der Bundestierärztekammer e. V.



© Jürgen Schrauber

Dr. Uwe Tiedemann



Akut	4–5
BTK Aktuell	6–9
Meldungen und Berichte	6
Personalien	8
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	9
Forum	10–17
Die Gesundheit von Menschen und Tieren ist untrennbar verknüpft	
Zoonosen	10
Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass	
Neue Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank	14
Tiergesundheitsindikatoren im Fokus	
Anfrage des Norddeutschen Rundfunks	16
Beobachterorganisationen	18–22
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	18
Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschland (bvvd)	22
Mitteilungen und Meinungen	23–39
BVL/PEI: Serie Pharmakovigilanz	23
Meldebogen für unerwünschte Arzneimittelwirkungen	27
Leserforum	30
Internationale Kontakte	33
Fördermittel	33
Rezensionen	34
Aus der Rechtsprechung	34
Gesetze und Verordnungen	36
Subakut	37
Tierseuchenbericht	39

Tierärztekammern	40–96
Trauer	40
Amtliches	40
Baden-Württemberg	41
Bayern	44
Berlin	52
Brandenburg	53
Bremen	55
Hamburg	55
Hessen	56
Mecklenburg-Vorpommern	61
Niedersachsen	69
Nordrhein	74
Westfalen-Lippe	76
Rheinland-Pfalz	78
Saarland	80
Sachsen	82
Sachsen-Anhalt	87
Schleswig-Holstein	93
Thüringen	95
Termine	97–139
Markt	140–144
Stellen- und Rubrikenmarkt	145–159
Ausklang	160
Impressum	161

Redaktionsschluss für die Märzangabe 2018: 01.02.2018

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Befreiungsrecht: Erfolg für Tierärzte in der Industrie

Es ist ein Erfolg für die Tierärzte, die in der Industrie oder an anderen Stellen außerhalb einer tierärztlichen Praxis tätig sind: Bei der Frage, ob sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des berufsständischen Versorgungswerks befreit werden können, verbleibt es bei der liberalen Linie der Sozial- und Landessozialgerichte (s. DTBl. 6/2017, S. 746). Das Bundessozialgericht wies mit Urteil vom 07.12.2017 (B 5 RE 10/16 R) die Revision der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zurück.

Das LSG in Stuttgart hatte entschieden, dass es bei den Befreiungsfragen alleine auf die landesrechtlichen Vorschriften ankomme. Diese Vorschriften sähen auch Tätigkeiten von approbierten Tierärzten in der Industrie als berufsspezifische Tätigkeit an, die zu einer Befreiung führen kann. Dagegen hatte sich die Rentenversicherung gewandt. Sie vertrat die Auffassung, dass nur solche Tätigkeiten berufsspezifisch seien, für die bei der konkreten Ausübung eine Approbation erforderlich sei. Dann wären Tierärzte außerhalb von Praxen, Kliniken oder dem öffentlichen Dienst nicht berufsspezifisch in diesem Sinne tätig.

„Ein von der DRV gefordertes weiteres (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal, wonach die Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrt wird, auch approbationspflichtig sein muss, ist § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nicht zu entnehmen“, schreiben die obersten Sozialrichter in aller Deutlichkeit. Das LSG sei dabei in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zutreffend davon ausgegangen, dass zwar die Approbation oder eine gleichwertige Befugnis (§§ 2, 3 BTO) stets notwendige Voraussetzung der tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des Landesrechts seien, diese aber nicht ihrerseits davon abhängt, dass die konkret infrage stehende Tätigkeit jeweils die Approbation voraussetzt, argumentieren die Richter weiter.

Damit ist für die Tierärzte ein deutlicher Erfolg erzielt: Wenn ein Tierarzt/eine Tierärztin, der/die über die Approbation verfügt und Pflichtmitglied im Versorgungswerk ist, nach Auffassung der jeweiligen Tierärztekammer eine tierärztliche Tätigkeit ausübt, hat er/sie einen Befreiungsanspruch. Damit dürften sich jetzt viele Gerichtsverfahren, die bei den Sozialgerichten anhängig sind, zugunsten der Tierärzte erledigen.

Martin W. Huff

Notfallsticker und -karte für die Haustür und das Portemonnaie

Die internationale Tierschutzstiftung Vier Pfoten und die Deutsche Feuerwehr haben das erste flächendeckende und mit der Schweiz und Österreich länderübergreifende, offizielle Notfallset zur Tierrettung eingeführt: Ein Notfallsticker, den man an die Haustür klebt, macht die Feuerwehr auf Tiere im brennenden Gebäude aufmerksam und mit einer dazu gehörigen Notfallkarte für das Portemonnaie werden Rettungskräfte darüber informiert, dass Tiere Zuhause auf ihren verunglückten Halter warten. Damit soll die Chance erhöht werden, dass Haustiere im Notfall gerettet werden.

Nähere Informationen sowie die Bestelloption und ein Download für das Praxisposter finden Sie unter www.save-my-pet.de. slp

Wenn im Notfall
jede Sekunde zählt!

Notfallsticker und
Notfallkarte können das
Leben Ihrer tierischen
Mitbewohner retten.

Der Notfallsticker an Ihrem Hauseingang und
die Notfallkarte bei Ihren Ausweisen machen die
Rettungskräfte auf Haustiere aufmerksam und
können das Leben Ihrer tierischen Mitbewohner
retten! Den Informationsflyer inkl. Sticker und
Karte gibt es für € 8.50 im Webshop zu bestellen
unter www.save-my-pet.de

Bauernverband will finanzielle Anreize für Alternativen zur Anbindehaltung

Der Deutsche Bauernverband (DBV) will über finanzielle Anreize von der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen wegkommen, lehnt aber ein Verbot dieser Haltungsform ab. Das geht aus einer Erklärung des DBV-Verbandsrats hervor, mit der auf die Leistungen der Milchbauern in der Weiterentwicklung von Milchviehställen aufmerksam gemacht werden soll, gleichzeitig aber auch auf die massiven strukturellen Brüche gerade bei kleineren Familienbetrieben, die ein Verbot der Anbindehaltung auslösen würde. Die Diskussionen einiger politischer Akteure gäben ernsthaften Anlass, sich um die Existenz zahlreicher Milchviehbetriebe, v. a. im Süden Deutschlands, sorgen zu müssen. Laut „Faktencheck – Haltung von Milchkühen“ des DBV sei die Zahl der Betriebe mit Anbindehaltung in den vergangenen 15 Jahren um rund 75 Prozent zurückgegangen. Aufgrund unterschiedlich gewachsener Strukturen hat im Jahr 2010 v. a. im Süden Deutschlands aber noch knapp die Hälfte der Milchbauern mit Anbindeställen gewirtschaftet. Es seien aber insbesondere kleinere Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung, die für die Landschaftspflege und Grünlandbewirtschaftung wichtig seien, weil sie kleinteilige Flächen, Hanglagen und andere ökologisch wertvolle Grenzstandorte pflegten und erhielten. Damit leisteten sie auch einen Beitrag zum Klima- und Bodenschutz sowie zur Vielfalt in der Kulturlandschaft.

AgE/slp

Breite Front gegen Lebendtierexporte in Drittländer

Mit Blick auf den am 21.11.2017 in der Sendung „37 Grad“ ausgestrahlten ZDF-Bericht zu Tierschutzverstößen bei Tiertransporten in Drittländer haben sowohl Bauern als auch Tierschützer politische Konsequenzen gefordert. Der Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV), Johannes Röring, kritisierte, dass Tierwohlaspekte bei Schlachtviehexporten aus der Europäischen Union trotz klarer Regelungen offenbar kaum noch eine Rolle spielten, sobald die Tiere die Außengrenzen der Gemeinschaft erreichten, und verlangt deshalb ein Ende des Lebendtransports von Schlachttieren aus der EU in die Türkei und in den Nahen Osten. Auch der Deutsche Bauernverband (DBV) folgte dieser Kritik und äußerte sein Unverständnis über den Transport von Tieren, die hier gehalten wurden, zu Schlachthöfen außerhalb der EU. Der Deutsche Tierschutzbund hat sich mit einem Brief an den zuständigen EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis gewandt, in dem er ein völliges Verbot von Lebendtiertransporten in Drittstaaten verlangt. In die gleiche Kerbe schlägt auch die Bundestierärztekammer (BTK) und forderte erneut EU, Bundesregierung und Länder auf, die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer bis auf weiteres zu untersagen (s. www.bundestieraerztekammer.de).

AgE/slp

Zukunft der Tierärzteschaft

Arbeitskreise des 28. Deutschen Tierärztertages

Am 13./14.09.2018 findet in Dresden der 28. Deutsche Tierärztertag statt. Das Generalthema lautet **Zukunft der Tierärzteschaft**.

In den Arbeitskreisen am 13.09. werden folgende Themen diskutiert:

Arbeitskreis 1: Kleintierpraxis 2030 unter Leitung von Dr. Susanne Elsner und Prof. Dr. Stephan Neumann

Arbeitskreis 2: Nutztierpraxis 2030 unter Leitung von Dr. Matthias Link und PD Dr. Andreas Palzer

Arbeitskreis 3: Amtstierarzt 2030 unter Leitung von Dr. Maria Dayen und Dr. Arno Piontkowski.

Die Teilnahme an den Arbeitskreisen steht allen in Deutschland approbierten Tierärzten offen. Über die in den Arbeitskreisen formulierten Forderungen entscheidet die Hauptversammlung des Deutschen Tierärztertages am 14.09. – auch dieser Sitzung können Sie beisitzen. Nutzen Sie die Chance, sich in die Berufspolitik der Tierärzteschaft einzubringen. Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!

slp

28. DEUTSCHER TIERÄRZTERTAG AM 13./14. SEPTEMBER 2018 IN DRESDEN SEIEN SIE DABEI!



EuGH-Generalanwalt: Schächten nur in zugelassenen Schlachthöfen erlaubt

Rituelle Schlachtungen von Tieren dürfen nur in dafür zugelassenen Betrieben erfolgen. Ein Verbot des Schächten in „temporären Schlachteinrichtungen“, etwa um die große Nachfrage zum islamischen Opferfest zu befriedigen, verstößt nicht gegen die Religionsfreiheit. Das geht aus den Schlussanträgen von Generalanwalt Nils Wahl vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor, die Ende November veröffentlicht wurden. Die Rechtsauffassung des unabhängigen Generalanwalts ist für den EuGH nicht bindend, doch folgen die Richter gewöhnlich dieser Einschätzung in ihrem Urteil, das Anfang 2018 erwartet wird.

Hintergrund des Falls ist ein Rechtsstreit in Belgien. Im Jahr 2014 hatte dort das für das Tierwohl zuständige Ministerium angekündigt, keine Zulassungen mehr für das Schlachten ohne Betäubung in vorübergehend aufgebauten Schlachtstätten zu erteilen, weil dies gegen EU-Recht verstoße. Dagegen hatten mehrere islamische Vereinigungen und Moschee-Dachverbände geklagt, weil sie sich in ihrer Religionsausübung eingeschränkt sahen. Wahl wies das jedoch in seinen Schlussanträgen zurück. Die geltenden EU-Vor-

schriften zum Schlachten von Tieren seien „neutral“ und würden unabhängig von den Umständen und der gewählten Art der Schlachtung für alle gelten. Wenn es zu „konjunkturellen Kapazitätsproblemen“ bei Schlachthöfen anlässlich des islamischen Opferfests komme, stelle sich allenfalls die Frage, wer für den Bau weiterer Schlachthöfe aufkommen müsse. Die Vorschrift, dass aus Gründen des Tierwohls und der Gesundheit nur in zugelassenen Betrieben geschlachtet oder geschächtet werden dürfe, sei insoweit neutral und keine Einschränkung der Religionsfreiheit. Der Generalanwalt wies ausdrücklich darauf hin, dass die EU-Vorschriften das Schächten nicht per se verbieten würden. Es sei darüber hinaus nicht Aufgabe des Gerichtes, über unterschiedliche Auffassungen im Islam zur Schlachtung mit oder ohne Betäubung zu urteilen. In Deutschland ist Schächten ohne Betäubung nach dem Tierschutzgesetz verboten. Allerdings können Religionsgemeinden, deren Glaube die Schächtung „zwingend vorschreibt“, Sondergenehmigungen beantragen. Unter strengen Auflagen ist in zugelassenen Schlachtereien dann das rituelle Schlachten unter Aufsicht des Veterinäramts erlaubt. AgE/slp

Kabinett beschließt TÄHAV-Entwurf

Das Bundeskabinett hat Anfang Dezember den Entwurf zur zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) beschlossen. Zentrales Ziel der neuen Regelungen ist es, die Anzahl antibiotischer Behandlungen auf das „therapeutisch notwendige Maß“ zu minimieren und so zum Erhalt der Wirksamkeit von Antibiotika beizutragen. Vor diesem Hintergrund soll die bestehende Verordnung um ein Umwidmungsverbot für Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone erweitert und mit Vorschriften über Methoden zur Probenahme und zur Isolierung von Bakterien ergänzt werden. Eingeführt werden soll außerdem eine unter bestimmten Voraussetzungen geltende Pflicht zur Erstellung eines Antibiogramms.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium veranschlagt die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, also hauptsächlich Tierärzte und gewerbliche Tierhalter, mit rund 19,7 Mio € pro Jahr, wobei gut 3,5 Mio € auf die Bürokratiekosten durch die Informationspflichten entfallen. Für nicht gewerbliche Tierhalter rechnet das Agrarressort mit etwa 4,2 Mio €; bei Ländern und Kommunen sollen die neuen Regelungen mit rund 468.000 € zu Buche schlagen. Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten, und Auswirkungen auf die Verbraucherpreise werden nicht erwartet.

Der Entwurf wurde nun dem Bundesrat zugeleitet, der sich frühestens in der 3. Kalenderwoche 2018 dazu beraten kann. AgE/slp



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin: Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident: Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“: Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“: Dr. Holger Vogel

BMEI-Verbändegespräch zur nationalen Nutztierhaltungsstrategie

Am 24.11.2017 lud das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEI) zur Fortsetzung der Verbändeanhörung zur Nutztierhaltungsstrategie. Die im Nachgang zum ersten Termin im August (s. DTBL 10/2017, S. 1362) eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Verbände wurden vom BMEI aufgegriffen und zur Weiterentwicklung der Strategie genutzt. Werner Kloos (BMEI) stellte zusammenfassend fest, dass sich alle beteiligten Verbände konstruktiv mit ehrlichem Interesse in den Prozess eingebracht hätten. Das wurde auch in der Gesprächsrunde deutlich. Als zentrale Punkte herausgearbeitet wurden die Schaffung von Rechtssicherheit für Landwirte, die Auflösung von Zielkonflikten (z. B. zwischen Umweltschutz und Tierschutz) und der Wunsch, sich nicht nur auf die Haltung zu fokussieren, sondern eine „Gesamt-Nutztierstrategie“, bei der auch der Tierschutz bei Transporten und bei der Betäubung berücksichtigt werden, zu entwickeln. Die BTK, vertreten durch Prof. Dr. Thomas Blaha, stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Bestandsbetreuung“, und Fachreferentin Almut Niederberger, wies darauf hin, dass sich die Diskussion nicht nur auf das durch Label weiter geförderte „obere Segment“ fokussieren dürfe. Erstes und dringlichstes Ziel müsse es sein, die Situation in eben den Betrieben nachhaltig zu verbessern, die zum Teil dramatische Tiergesund-

heits- und Tierschutzdefizite aufwiesen und nicht in der Lage seien, ein wie auch immer gestaltetes „Tierwohllabel“ zu bedienen. Die BTK plädierte hier erneut für die Einführung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank, die die Funktion eines „Frühwarnsystems aus der Ferne“ übernehmen kann. Ein Gedanke, der dem Ministerium leider noch nicht ganz verständlich gemacht werden konnte.

Positiv ist, dass der Staatssekretär die Einführung von Anforderungen für die Sachkunde der Tierhalter in Aussicht stellte. Auch bekannte sich das BMEI klar für die Einführung eines Monitorings mittels einheitlicher Tierschutzindikatoren zur Ermittlung von Beratungsbedarf in den der Schlachtung vorgelagerten Stufen, allerdings ohne Hinweise auf eine baldige Umsetzung.

In einem Folgepapier sollen nun die bisherigen Eckpunkte konkretisiert und ein möglicher „Fahrplan“ vorgelegt werden. Das BMEI plant außerdem die Einrichtung eines „Rats für nachhaltige Nutztierhaltung“. Eine untergeordnete Steuerungsgruppe soll die Bearbeitung von Detailfragen in Arbeitsgruppen koordinieren sowie als Berichtersteller für die Agrarministerkonferenz fungieren und den Kontakt zur Staatssekretärsrunde pflegen. Die beteiligten Verbände sollen weiterhin in den Prozess eingebunden bleiben.

EAEVE-Evaluierung der FU Berlin

Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität (FU) Berlin wurde vom 13. bis 17.11.2017 von einer Gutachtergruppe der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) evaluiert und abschließend als „conditionally approved“ für das European Committee of Veterinary Education (ECOVE) empfohlen. Ziel ist die Harmonisierung der Studienprogramme für Tierärzte in der EU, um einen Informations-, Mitarbeiter- und Studentenaustausch zu ermöglichen und zu fördern. Dies wird durch das europäische System der regelmäßigen Evaluierung der tierärztlichen Ausbildung, das von der EAEVE verwaltet wird, in gemeinsamer Verantwortung mit der FVE durchgeführt. Im Rahmen der Evaluierung fand am 16.11.2017 ein informelles Mittagessen statt zur Information der Gutachter, u. a. zu Fragen der Ausbildung am Fachbereich und der Einbindung in Berlin. Eingeladen waren Praktiker aus Berlin und Umland sowie Vertreter von Berufsverbänden (neben der BTK u. a. die Tierärztekammer Berlin) und anderen tierärztlichen Organisationen. Für die Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. (ATF) nahm Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler teil und stand für Informationen zur tierärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung zur Verfügung.

Bundesweiterbildungsarbeitskreis

Am 29.11.2017 tagte in Hannover der **Bundesweiterbildungsarbeitskreis**. Dort wurden die Zusatzbezeichnungen Neurologie Kleintier und HNO Kleintier einstimmig beschlossen, ebenso die fehlenden Leistungskataloge für Mikrobiologie, Bakteriologie und Immunologie sowie Tropenveterinärmedizin. Barış Oral von der Ärztekammer Niedersachsen erläuterte zudem die Möglichkeiten der elektronischen Erfassung von Fort- und Weiterbildungen in der Humanmedizin, ein Thema, das bei den Teilnehmern des Bundesweiterbildungsarbeitskreises auf großes Interesse stieß. Weitere Themen waren eine mögliche Harmonisierung der Zulassungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzung von Weiterbildungsstätten. Schlussendlich übergab Prof. Dr. Volker Moennig, wie bereits vorab angekündigt, den Vorsitz des Arbeitskreises an Prof. Dr. Stephan Neumann. Auch BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann bedankte sich wie alle anderen Teilnehmer sehr herzlich bei Prof. Moennig für seine glückliche Hand hinsichtlich der Angelegenheit und seines ausgleichenden Wesens, was den Arbeitskreis einen großen Schritt vorangebracht habe.

19. PetVet

Die 19. PetVet öffnete vom 09. bis 10.12.2017 im Kongresszentrum Karlsruhe ihre Pforten. Unter dem Thema „**Erkrankungen des Kopfes**“ richtete die PetVet GbR eine Kleintier- und Pferdetagung für Tierärzte mit Industrieausstellung und Fortbildung für Tiermedizinische Fachangestellte aus.

Dr. Thomas Steidl hatte mit seinem Organisationsteam ein umfangreiches wissenschaftliches Programm zusammengestellt, das mit herausragenden Referenten besetzt war. Für die BTK nahm ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil, der ein kurzes Grußwort hielt.

BMEL-Fachgespräch zur Zukunft der Sauenhaltung in Deutschland



Prof. Dr. Thomas Richter und Inge Böhne beim BMEL-Fachgespräch.

Zum Fachgespräch „Zukunft der Sauenhaltung in Deutschland“ waren u. a. Vertreter des Deutschen Bauernverbands, der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN), verschiedener Tierschutzverbände, des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) und der Bundesländer am 08.12.2017 ins Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nach Bonn gereist. Für die BTK nahmen Inge Böhne und Prof. Dr. Thomas Richter teil. Nach Begrüßung durch Staatssekretär Dr. Hermann Onko Aei-

kens wurden unter der Moderation von Kollegin Dr. Karin Schwabenbauer die Themen Tierschutz, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Förderung sowie die Problematik der baurechtlichen Genehmigung nach Impulsreferaten ausführlich diskutiert.

Aus tierärztlicher Sicht war das Thema Tierschutz von besonderem Interesse. Diskutiert wurden die Haltung von Sauen im Kastenstand sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelstall, die Kastration der männlichen Ferkel und das Kupieren der Schwänze.

Zum **Kastenstand** plant das BMEL nach der Bildung der neuen Bundesregierung einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der im Abferkelbereich eine Fixierung der Sau für höchstens acht Tage vorsieht. In der intensiven Diskussion wurden die Unterschiede einer Bewegungsbucht – mit aufklappbarem Kastenstand – sowie einer Freilaufbucht – ganz ohne Kastenstand – herausgearbeitet. Aus Tierschutzsicht ist die Freilaufbucht ohne Fixation der Sau zu bevorzugen, aus Gründen der Arbeitssicherheit wurde jedoch die Möglichkeit der Fixation der Sau diskutiert; außerdem wurden aufgrund der übergroßen Würfe erhöhte Erdrückungsverluste bei den Ferkeln erwartet. Man war sich einig, dass hier züchterische Anstrengungen erforderlich sind, um die Wurfgröße auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Die Haltung von Sauen im Kastenstand im Deckzentrum wird ebenso geprüft, hier herrschte überwiegend die Einsicht, dass ein Ende der bisherigen Haltung von Sauen über die Dauer von 28 Tagen in Sicht ist.

Die chirurgische **Ferkelkastration** mit Lokalanästhesie durch die Tierhalter stellt das bevorzugte Verfahren der Tierhalterorganisationen dar, während vonseiten der BTK eine ausreichende Schmerzausschaltung durch dieses Verfahren, zumal in Laienhand, für nicht erreichbar betrachtet wird. Es hat auch bislang kein Pharmaunternehmen einen Zulassungsantrag gestellt, außerdem müsste das Tierschutzgesetz geändert werden, sodass bis Ende 2018 keine Erlaubnis zu erwarten ist. Im Resultat bedeutet dies, dass der sogenannte „4. Weg“ zumindest kurzfristig keine Alternative sein wird.

Zum Thema **Schwänzekupieren** macht die EU-Kommission allen europäischen Ländern Druck. Da das Kupieren ohnehin nur erlaubt ist, wenn bereits ergriffene Maßnahmen erfolglos waren, ist die derzeitige Praxis, bei der nahezu bei allen Ferkeln die Schwänze gekürzt werden, rechtlich nicht zulässig und dementsprechend werden verstärkte Anstrengungen nötig sein, das Kupieren als Routinemaßnahme zu beenden. Vonseiten der Kommission werden in einem Flyer und in kurzen Video-clips hilfreiche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Sollte die Kommission bei der in 2018 zu erwartenden EU-Visite keine ausreichenden Anstrengungen Deutschlands erkennen können, ist zu befürchten, dass jeder Ferkelerzeugerbetrieb eine Risikoanalyse mit Evaluierung seiner getroffenen Maßnahmen vorlegen muss. Vonseiten der BTK wurde gefordert, jeder schweinehaltende Betrieb solle mit kleinen Gruppen unkupierter Tiere beginnen, um Kenntnisse für die Zukunft zu sammeln.

Promotionsfeier der TiHo Hannover

Am 08.12.2017 fand an der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover eine feierliche Promotion statt. Nach einem musikalischen Auftakt durch das Ensemble der TiHo-Bigband „Rocking Vets“ begrüßte der Präsident Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif die Teilnehmer. Danach folgte der Festvortrag durch Prof. Dr. Klaus Jung mit dem Titel „Jenseits der 3. Dimension: Big Data in der Genomforschung an Viren“. Nach der Überreichung der Promotionsurkunden hielt Dr. Lotte Sander die Ansprache der Promovendi. Im Anschluss wurden der Erich-Aehnelt-Gedächtnispreis an Dr. Tanja Tesch, der Wilhelm Schulze-Gedächtnispreis an Dr. Sina Reinartz, der Gustav-Rosenberger-Gedächtnispreis an Dr. Christine Bächlein, PhD, und der DAAD-Preis für ausländische Studierende an Dr. Mohamad Toutounji überreicht. Zum Schluss folgte ein musikalischer Ausklang. Für die BTK nahm ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil.

Tierschutzgerechte Gewinnung von PMSG/ECG

Bereits im Jahre 2015 wurde ein tierquälerischer Umgang mit trächtigen Stuten in Südamerika, deren Blut zur Herstellung von PMSG/ECG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin/Equine chorionic gonadotropin) auch für den deutschen Markt gewonnen wird, in den Medien gezeigt und löste Proteste aus. In den BTK-Ausschüssen wurden die Vorgänge besprochen und die Bemühungen der Hersteller, Missstände bei der Haltung und der Blutgewinnung bei den Stuten zu beseitigen, zur Kenntnis genommen. Im Sommer 2017 wurde das Thema erneut in einem Fernsehbeitrag, in Zeitschriften und in der Politik aufgegriffen.

Am 15.11.2017 trafen sich auf Einladung des Präsidenten der BTK, Dr. Uwe Tiedemann, Vertreter des Vereins Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft (TfVL), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) mit Führungskräften der Tierarzneimittelindustrie, um sich über den Stand der Gewinnung und Anwendung von PMSG/ECG auszutauschen. Die anwesenden Firmenvertreter informierten die Teilnehmer darüber, dass sie sich gewis-

senhaft um eine tierschutzgerechte Gewinnung des Serums gekümmert hätten. Die Produktion wurde bereits teilweise nach Europa verlagert. Missstände bei der Gewinnung der Rohstoffe für ihre Arzneimittel seien größtenteils abgestellt worden. Die Firmenchefs wiesen aber darauf hin, dass es für PMSG auch einen weltweiten Markt gäbe, der außerhalb ihres Einflussbereichs läge.

Am Ende der Gesprächsrunde wurden die genaue Beschreibung einer tierschutzgerechten Serumgewinnung sowie entsprechende öffentlich einsehbare Vereinbarungen der Firmen mit ihren Lieferanten angestrebt. Auch der Wunsch nach einem Ausstieg aus der Praxis des Abortes der Föten nach dem Blutentnahmezeitraum wurde formuliert. TVT und BTK wollen außerdem Hinweise zur Verbesserung des Reproduktionsmanagements von Sauen erarbeiten und der TfVL appelliert an die Tierärztinnen und Tierärzte auf die Anwendung und Abgabe von PMSG-Präparaten freiwillig zu verzichten. Auf diese Weise könnte der Einsatz von PMSG reduziert werden.

Personalien

Dr. André Desbois, Gründungspräsident des Vereins Deutsch-Französischer Tierärzte verstorben

Dr. André Desbois, unser französischer Kollege und Gründungspräsident des Vereins Deutsch-Französischer Tierärzte, ist in seinem 93. Lebensjahr am 26.11.2017 verstorben.

Nach seinem Studium an der Ecole Nationale Vétérinaire in Lyon war Dr. Desbois neben seiner Arbeit in seiner Tierarztpraxis in Seurre in Burgund unermüdlich über 40 Jahre lang zum Wohle der deutsch-französischen Freundschaft und des Vereins Deutsch-Französischer Tierärzte im Einsatz. Als überzeugter Europäer rief er diese Vereinigung 1974 ins Leben mit der festen Überzeugung, dass die Annäherung und Freundschaft unserer beiden Länder zu einem dauerhaften Frieden in Europa führen wird.

Unter den zahlreichen Verdiensten von Dr. Desbois sind v. a. zu nennen seine Organisation und tatkräftige Unterstützung bei den jährlich abwechselnd in Frankreich und Deutschland stattfindenden Treffen, beim Austausch von Tiermedizinstudenten sowie der Kinder aus Tierarztfamilien und bei der French-German Summer School, dem auf hohem wissenschaftlichen



Dr. André Desbois

Niveau stattfindenden Seminar von Studenten und Postgraduates aus allen deutsch- und französischsprachigen tierärztlichen Bildungsstätten Europas.

Auf Initiative von Dr. Desbois erfolgte 1981 erstmalig die Gründung einer Partnerschaft zwischen den Tierärztlichen Hochschulen Lyon und Hannover, bald darauf folgten Toulouse – München (1984), Nantes – Gießen (1986) und schließlich Alfort – Berlin (1987). Für sein außerordentliches Engagement für die Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft wurden Dr. Desbois zu Recht zahlreiche Auszeichnungen zuteil, so wurden ihm u. a. der Orden der französischen Ehrenlegion, der Nationale Verdienstorden der französischen Republik und der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Witwe und seinen Kindern und Enkeln. Cher André, cher ami, merci de tout notre coeur, nous ne t'oublions jamais.

Der Vorstand des Vereins Deutsch-Französischer Tierärzte
Dr. Jürgen Feind, Prof. Dr. Karl Dietrich Weyrauch, Dr. Werner Feller



Impflyer nun auch gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „**Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?**“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Infos für Tierärzte / Merk- und Infoblätter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de oder telefonisch +49 30 2014338-0. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto.



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestierärztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEED33

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Antibiotikaminimierung im Stall – VetMAB wird erweitert

Umfrage zur Bedarfsermittlung

VetMAB ist ein Projekt zur Fortbildung von Tierärztinnen und Tierärzten im Nutztierbereich mit dem Ziel der Minimierung des Antibiotikaeinsatzes und wird in Kooperation von der ATF gemeinsam mit Vetion.de und der Freien Universität Berlin durchgeführt. Im Rahmen der Erweiterungsförderung VetMAB II möchten wir Sie herzlich zu einer Umfrage zur Bedarfsermittlung einladen.

Während sich das E-Learning-Fortbildungstool VetMAB vorrangig an praktizierende Tierärzte richtete, werden in **VetMAB II**, das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterstützt wird, auch **Onlinefortbildungsangebote für Landwirte sowie im öffentlichen Dienst tätige Tierärzte** entwickelt. Nur durch eine Zusammenarbeit dieser drei Gruppen können wirksame Maßnahmenpläne gemäß § 58d Arzneimittelgesetz (AMG) erstellt sowie beurteilt werden und so ein nachhaltiger Beitrag zur Antibiotikaminimierung geleistet werden.

Sie (**bestandsbetreuende Tierärzte und Tierärzte im öffentlichen Dienst**) sind eingeladen, einige wenige Fragen (Bearbeitungszeit max. 10 Minuten) zu beantworten. Ihre Antworten dienen dazu, das internetbasierte Fortbildungstool zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung bedarfsorientiert zu erweitern und zu optimieren.

Die **Fragebögen** stehen für die drei Zielgruppen 1. Landwirte, 2. bestandsbetreuende Tierärzte und 3. Tierärzte im öffentlichen Dienst zwischen dem **03.01. und 28.02.2018** zur Verfügung unter **www.vetmab.de/umfrage**

Die **Teilnahme erfolgt anonym**, sodass sich die Antworten keiner Person zuordnen lassen. Bei Interesse können die Teilnehmer an der Verlosung von Preisen teilnehmen und/oder werden nach Abschluss der Umfrage über die Ergebnisse informiert. Dafür ist die Angabe der E-Mail-Adresse erforderlich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Kontakt: Freie Universität Berlin – Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen, Zentrum für Infektionsmedizin, Robert-von-Ostertag-Str. 7–13, 14163 Berlin, Dr. Antina Lübke-Becker, Antina.luebke-becker@fu-berlin.de, Tel. +49 30 8385-1836/-1858, Fax 838451851

Weidemanagement in der Pferdehaltung

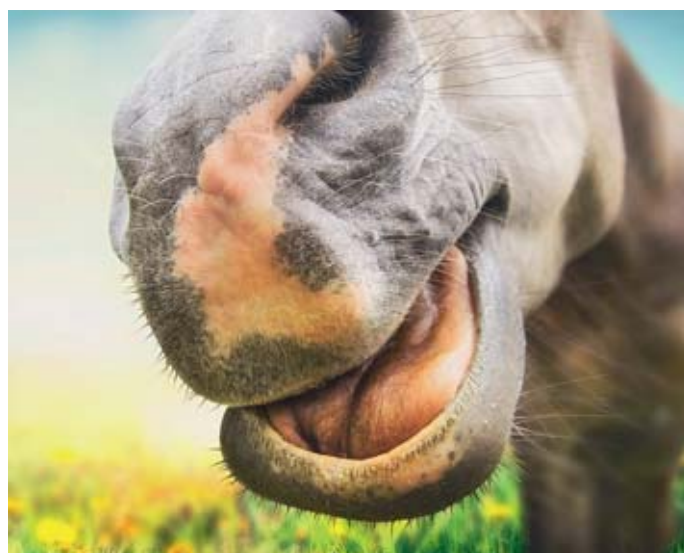
Neuer E-Learning-Kurs

In einem fünfstündigen E-Learning-Kurs vom **03.03. bis 30.09.2018** bieten Ihnen ATF und Vetion.de zahlreiche Informationen rund um die Weidehaltung inklusive Giftpflanzen und Entwurmung von Pferden an, damit Sie Pferdehalter umfassend beraten können.

Der erste Beitrag widmet sich der optimalen Pflege und Nutzung von Pferdeweiden. Prof. Dr. agr. Martin Elsäßer geht dabei auf Pflanzenbestand, Standortbesonderheiten und die Futterqualität ein. Ebenso werden verschiedene Weidesysteme vorgestellt und Informationen zu Düngung, Unkrautbekämpfung und Grünlandverbesserung gegeben. Außerdem stellt Dr. Kathrin Irgang besondere Erkrankungen durch Weidepflanzen (Giftpflanzen) vor. Abschließend gibt Dr. Marcus Menzel aktuelle Hinweise zur Entwurmung von Pferden verschiedenen Alters bei Weidehaltung.

Das ausführliche Programm und weitere organisatorische Hinweise erhalten Sie unter www.myvetlearn.de (mit Möglichkeit zur Onlineanmeldung), in diesem Heft auf Seite 135 und auf unserer Webseite (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik Fortbildungsangebote) oder es kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

ATF-Geschäftsstelle



©VICUSCHKA – stock.adobe.com

Die Gesundheit von Menschen und Tieren ist untrennbar verknüpft

Zoonosen

Ilia Semmler, Friederike Jansen, Nils Kley, Christian Drosten, Robin Köck, Lothar Kreienbrock, Thomas C. Mettenleiter, Lothar H. Wieler, Sebastian C. Semler, Martin H. Groschup, Stephan Ludwig



Eine der bekanntesten Zoonosen: Das Fleisch von an boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) erkrankter Rinder kann beim Menschen die variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJK) auslösen.

Seit zehn Jahren fördert die Bundesregierung gezielt die interdisziplinäre Vernetzung in der Zoonosenforschung. Auf dieser Basis wird das Zusammenspiel von Mensch, Tier und Umwelt im Sinne des „One-Health“-Konzepts erfolgreich adressiert.

Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die wechselseitig zwischen Mensch und Tier übertragen und durch Viren, Bakterien, Parasiten oder Prionen ausgelöst werden können. 60 bis 70 Prozent aller beim Menschen neu auftretenden Infektionskrankheiten stammen ursprünglich von Tieren: Es sind über 200 Krankheiten bekannt, die zu den Zoonosen gezählt werden [1]. Dazu gehören die ältesten bekannten Infektionskrankheiten wie Tollwut, Pest, Tuberkulose und Influenza sowie zahlreiche Lebensmittel-assoziierte Infektionen, aber auch neu auftretende Erkrankungen („Emerging Diseases“) wie Ebola, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome), MERS (Middle East Respiratory Syndrome) oder BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) und verschiedene bakterielle Erreger, bei denen sich inzwischen Antibiotikaresistenzen entwickelt haben.

Abweichend von der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1958 werden heute auch Krankheiten zu den Zoonosen gezählt, die von belebten Vektoren (Stechmücken, Zecken etc.) übertragen werden. Ihre Bedeutung steigt zunehmend, da sich durch das global veränderte Reiseverhalten, durch Gütertransporte und Veränderungen der Lebensmittelproduktion Erreger und ihre tierischen Überträger schneller ausbreiten können.

Erreger-Wirt-Interaktion

Zudem schafft der Klimawandel Voraussetzungen für die Ausbreitung nicht einheimischer Vektoren, die vormalig „exotische“ Erreger mitbringen und auf eine Bevölkerung übertragen können, die gegen diese keinen Immunschutz aufweist. So werden beispielsweise zunehmend Stechmückenarten in Mitteleuropa nachgewiesen, die bislang nur im mediterranen und subtropischen Raum beheimatet waren und die z. B. als Überträger für zoonotische Flaviviren (u. a. Rifttalfeiber-, West-Nil-Fieber-Viren) fungieren können.

Ganz allgemein aber im Speziellen stellen „exotische“ Zoonosen für die Wissenschaft eine große Herausforderung dar, da neben dem Erreger selbst auch bei Mensch und Tier die Pathogenese, Epidemiologie und Erreger-Wirts-Interaktion untersucht und die Bedingungen für den Spezieswechsel verstanden werden müssen. Dies impliziert ein besseres Verständnis der Biologie der Wirts-/Vektorspezies selbst und der beeinflussenden ökologischen Bedingungen.

Die Erforschung von Zoonosen in den Kooperationen von Human-, Tier- und Umweltmedizin über Fach- und Organisationsgrenzen hinweg ist daher essenziell für deren Prävention, Diagnostik und Therapie. Dabei müssen Mensch, Tier und Ökosysteme in einem ganzheitlichen Ansatz zur Erhaltung der Gesundheit adressiert werden – ganz im Sinne des sogenannten „One Health“-Gedankens [2,3]. Grundlage für eine strukturierte Förderung für die Forschung zu Zoonosen war die ressortübergreifende gemeinsame Vereinbarung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV; heute BMEL), die 2006 die vernetzte Forschung an zoonotischen Infektionskrankheiten in den Fokus rückte. Begonnen mit dem Forschungs-Sofortprogramm Influenza als Reaktion auf den damaligen Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) vom Subtyp H5N1, die 1997 als Zoonose erkannt wurde, wurden nach einer Ausschreibung und wissenschaftlichen Begutachtung in den letzten zehn Jahren insgesamt elf Zoonosenforschungsverbünde vom BMBF zu Themen wie Influenza, Antibiotikaresistenzen oder Lebensmittel-assoziierte Zoonosen mit insgesamt 60 Millionen € gefördert (www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/1952.php und www.zoonosen.net). Insbesondere am Thema Antibiotikaresistenzen wurde deutlich, dass nur ein gemeinsames, interdisziplinäres Vorgehen von veterinär- und humanmedizinischer Forschung zum Ziel führen kann.

„Zoonosenplattform“

2009 begann zudem die Förderung der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen („Zoonosenplattform“), die bis heute als Dachorgani-

sation für die vernetzte Zoonosenforschung in Deutschland fungiert und durch eine dezentrale Geschäftsstelle mit Standorten in Münster (Standortleiter: Stephan Ludwig), Insel Riems (Standortleiter: Martin Groschup) und Berlin (Standortleiter: Sebastian C. Semler) koordiniert wird. Mittlerweile (Stand: Juli 2017) vereint die Plattform mehr als 800 Mitglieder verschiedenster Fachdisziplinen unter ihrem Dach und wird international als eines der fünf national wichtigsten „One Health“-Netzwerke in Europa angesehen [4]. Dank dieser vielfältigen Aktivitäten wurden bestehende Distanzen und die bis dahin noch recht wenig ausgeprägte Kommunikation zwischen Veterinär- und Humanmedizin sowie zwischen universitärer Forschung und Ressortforschung überwunden.

Ein Erfolg ist sicherlich, dass inzwischen mehr gemeinsames Wissen über den jeweiligen Forschungsstand zu zoonotischen Themen in den beiden Disziplinen Human- und Veterinärmedizin vorhanden ist und einstige gegenseitige Schuldzuweisungen solider Kooperation gewichen sind. Zudem zeigte sich eine sehr erfreuliche Integration und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch spezielle Veranstaltungsangebote und die Beteiligung in Entscheidungsgremien, sodass junge Wissenschaftler heute die gemeinsame Bearbeitung von Problemen innerhalb der Zoonosenforschung leben. Sowohl durch Kooperation in Projekten und Verbünden als auch durch regelmäßige Treffen in kleinen Gruppen und bei großen Veranstaltungen konnte eine solide Vertrauensbasis hergestellt werden. So bildete sich eine neue „Zoonosen-Forschungscommunity“ aus Humanmedizinern, Veterinärmedizinern, Biologen und Wissenschaftlern weiterer Fachgebiete, die es möglich macht, Verbreitungswege und Übertragungsmechanismen von Erregern genauer zu entschlüsseln und Bekämpfungsstrategien und Vorbeugemaßnahmen zum Wohle der Bevölkerung zu entwickeln bzw. zu verbessern. Als Erfolgsbeispiele zählen: – die durch Genomsequenzanalyse gestützte Aufklärung der EHEC-Epidemie im Jahr 2011, – die Entwicklung eines innovativen Grippemedikaments, das sich gerade in der klinischen Testphase befindet (www.clinicaltrialsregister.eu/ctr-search/trial/2012-00407219/results) sowie – die Erarbeitung von Infektions-Präventionsmaßnahmen für die Übertragung von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA)-Bakterien.

Seit 2014 sind zunehmend auch das öffentliche Gesundheits- und das Veterinärwesen eingebunden. Auf gemeinsamen Veranstaltungen, organisiert von der Zoonosenplattform und der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf, werden konkrete Herausforderungen in Bezug auf einzelne zoonotische Ereignisse diskutiert und die Umsetzung neuester Forschungsergebnisse in praktisches Handeln

gefördert (z. B. durch die zuständigen Gesundheits- und Veterinärämter). Diese Veranstaltungen ermöglichen einen Austausch auf Augenhöhe zwischen Wissenschaft und Anwendung, sodass beide Seiten davon profitieren und neues Wissen in ihren Arbeitsalltag integrieren können. Teilweise ergeben sich konkrete Kooperationen in Bezug auf bestimmte, konkrete Fragestellungen zwischen Wissenschaft und öffentlichem Gesundheitswesen oder Veterinärdienst. Auch das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben und Herausforderungen von öffentlichem Gesundheitsdienst und Veterinärwesen profitiert von dieser Form der freiwilligen Zusammenarbeit.

Der gemeinsame Austausch und die Erkenntnis, dass nur unter Einbeziehung aller Beteiligten – klinisch tätige Ärzte und Tierärzte, Hygieniker, Landwirte, Epidemiologen, Umweltmediziner und andere – passende Lösungen erarbeitet werden können, sind elementar, um komplexe Herausforderungen meistern zu können. Gemeinsam im Sinne des „One Health“-Gedankens zusammenzuarbeiten, ist angesichts der ständig zunehmenden Mobilität von Menschen, Tieren und Lebensmitteln, der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen von technischer Entwicklung, Globalisierung und Klimawandel heute wichtiger denn je. Hierfür bietet das Nationale Symposium für Zoonosenforschung, das seit 2009 jährlich in Berlin von der Zoonosenplattform organisiert wird, ein Forum mit internationaler Strahlkraft und Beteiligung [5].

Der Grundstein ist gelegt

Aufgrund ungebrochener Relevanz wurde im Jahr 2016 die Forschungsvereinbarung zu Zoonosen erneuert [6] und (neben den o. g. Ministerien) um das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) als beteiligtem Partner erweitert. Konkretisiert wurden die in der Forschungsvereinbarung genannten Maßnahmen durch eine Förderbekanntmachung des BMBF [7] mit einem Finanzvolumen von 40 Millionen € für zunächst weitere fünf Jahre zur Unterstützung von Zoonosenforschungsprojekten in Deutschland. In diesem Rahmen werden derzeit sieben Forschungsverbünde und sechs Nachwuchsgruppen in einem neuen Forschungsnetz (Sprecher: Christian Drosten, Berlin) unter dem Dach der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen gefördert. Ein weiterer wichtiger Meilenstein ist die German One Health-Initiative (GO-HI), eine Initiative, die u. a. eine gemeinsame Graduiertenausbildung der initial vier beteiligten Bundesinstitute Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und Robert Koch-Institut (RKI), beinhaltet.

Aber nicht nur national wird gemeinsame Forschungsarbeit unter dem Dach der Zoonosenplattform koordiniert gelebt. Auch international wird die Zoonosenplattform als vorbildliche Vernetzungsstruktur wahrgenommen, die

unter dem Motto „One Health, One Challenge, One Community“ zunehmend auch international – im Rahmen von Tagungen oder mit internationalen Aktivitäten wie der One-Health-Plattform – kooperiert. Ein weiterer Ausbau dieser internationalen Aktivitäten ist erklärtes Ziel der Zoonosenplattform und wird dazu beitragen, auch zukünftig Zoonosen erfolgreich zu bekämpfen.

Der Artikel erschien in ähnlicher Form auch im *Deutschen Ärzteblatt* vom 20.10.2017.

Literatur

- [1] Bauerfeind R, Kimmig P, Schiefer HG, Schwarz T, Slenczka W, Zahner H (2013): Zoonosen – Zwischen Tier und Mensch übertragbare Krankheiten. Dt. Ärzte-Verlag, 4. Auflage
- [2] Zinsstag J, Schelling E, Waltner-Toews D, Tanner M (2011): From „one medicine“ to „one health“ and systemic approaches to health and well-being. *Prev Vet Med.* 101 (3–4): 148–156
- [3] Niedrig M, Eckmanns T, Wieler LH (2017): One-Health-Konzept: Eine Antwort auf resistente Bakterien? *Dtsch. Ärztebl.* 114 (17): 8; DOI: 10.3238/PersInfek.2017.04.28.02
- [4] Sikkema R, Koopmans M (2017): One Health training and research activities in Western Europe. *Infect Ecol Epidemiol* 6: 1 33703, DOI: 10.3402/iee.v6.33703
- [5] Jansen F, Kley N, Semmler I, Groschup MH, Ludwig S, Semler SC (2016): The German Research Platform for Zoonoses – One Health, One Research Community. *One Health* 2: 155–156
- [6] www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1144.html

Korrespondierende Autoren

Sebastian C. Semler



privat

TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e. V., Charlottenstraße 42 / Ecke Dorotheenstraße, 10117 Berlin, sebastian.semmler@tmf-ev.de

Prof. Dr. Martin H. Groschup



privat

Institut für neue und neuartige Tierseuchenerreger (INNT), Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald Insel Riems, martin.groschup@fli.de

Prof. Dr. Stephan Ludwig



privat

Institut für Virologie (IVM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Von-Esmarch-Str. 56, 48149 Münster, ludwigs@uni-muenster.de

Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass

Neue Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank

Jürgen Hies, Kaja Kokott

Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei Fohlen vor Equidenpass-Ausgabe. [hier zur Meldungsübersicht](#)

Tierarzt-Betrieb: 09 000 000 0055 (12stellig numerisch)

Transponder-Nr.: (15stellig)

Automat. T.-Zuteilung: ☐ (nur aktivieren, wenn die Zuteilung des Transponders an den Halter noch nicht erfolgte)

Anwendungsdatum: (TT.MM.JJJJ)

Laufende Nummer: (in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)

Tierhalter-Betrieb: (12stellig numerisch)

Wirkstoff: (Wirkstoff zwingend, ggf. zusätzlich verwendetes Arzneimittel)

Eignung: ☐ nicht für den menschl. Verzehr bestimmt
☐ für den menschlichen Verzehr bestimmt, mit Wartezeit 6 Monate
☐ für den menschlichen Verzehr bestimmt, uneingeschränkt

Bemerkung:

Arzneimittelanwendung: Wie gehts weiter:
 Bitte geben Sie die Daten zur Meldung vom Arzneimittelanwendung an und drücken dann die Schaltfläche zum Einfügen

Abb. 1: Meldemaske der HIT-Equidendatenbank zur Arzneimittelanwendung bei Fohlen (Ansicht für Betriebstyp 55. Ansicht für Typen 84/85 identisch, lediglich ohne Auswahl der „Automatischen Transponder-Zuteilung“).

Equiden gelten gemäß Art. 37 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262¹ als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, sofern dies nicht in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses unwiderruflich anders festgelegt wird. Ihre Behandlung ist nur unter Beachtung der für Lebensmittel liefernde Tiere geltenden Vorgaben möglich. Dies gilt auch für Equiden, bei denen kein Equidenpass vorliegt.

Eine Ausnahmeregelung für Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, sieht die Durchführungsverordnung nicht vor. Daraus resultiert bei Fohlen eine besondere Problema-

tik: Einerseits sind Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, andererseits wird die Anwendung von Wirkstoffen aus der sog. „Positivliste“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 122/2013)² versagt. Damit tritt die Situation ein, dass Stoffe der Positivliste, die explizit für Lebensmittel liefernde Equiden unter Einhaltung einer generellen Wartezeit von 6 Monaten geschaffen wurde, bei Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden können.

Ebenso können Wirkstoffe, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen, bei einem Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden, da der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ nicht dokumentiert werden kann.

Die damit **eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten** bei Fohlen können in der Folge zu Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Umfang führen, obwohl es sich häufig um nicht per se lebensbedrohliche, aber notwendige Eingriffe handelt. Bei der Durchführung der allein schon aus Tierschutzgründen erforderlichen Behandlungen von kranken Fohlen handeln Tierärztinnen und Tierärzte sowohl bei Wirkstoffen der „Positivliste“ als auch bei Wirkstoffen, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen, ohne belastbare rechtliche Grundlage.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

² Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13.12.2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

Eine Vielzahl der von der **Regelungslücke** in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 betroffenen Fohlen ist neonatal oder erst wenige Tage alt. So ist es beim Auftreten bestimmter Krankheitsbilder (z. B. Blasenruptur, Mekoniumverhalten, Entropium) erforderlich, noch sehr junge Fohlen für eine Operation in Narkose zu legen oder zu sedieren. Da bei Fohlen unter zwei Wochen keine α 2-Agonisten wie Xylazin, Romifidin oder Detomidin zum Einsatz kommen sollten, werden an dieser Stelle Benzodiazepine wie Diazepam oder Midazolam verwendet. Beide Substanzen sind in der „Positivliste“ aufgeführt.

Zahlreiche weitere Substanzen der Positivliste sind ausdrücklich für die Behandlung von Fohlen aufgeführt³:

- Propofol: Narkoseeinleitung beim Fohlen; kommt es während einer Narkose zu einem Blutdruckabfall, wird Dopamin eingesetzt.
- Noradrenalin wird in Form einer Infusion bei Herz-Kreislauf-Versagen des Fohlens eingesetzt.
- Sevofluran kann bei der Maskeneinleitung der Narkose bei Fohlen verwendet werden.
- Zur Erleichterung des Setzens eines intravenösen Katheters, besonders bei Fohlen, kann Prilocain verwendet werden.
- Phenytoin und Primidon werden in der Krampfbehandlung bei Fohlen verwendet.
- Betanecol wird zum Zweck der Behandlung von gastroduodenalen Verengungen bei Fohlen eingesetzt.
- Azithromycin in Kombination mit Rifampicin ist die Standardbehandlung zur Bekämpfung von Infektionen mit *Rhodococcus equi*, weil es von Fohlen besser vertragen wird als Erythromycin.
- Amikacin: Behandlung der septischen Arthritis. Wird von Fohlen besser vertragen als Gentamicin oder andere Aminoglykoside.
- Ambroxol zur Stimulierung der Surfactantbildung bei früh geborenen Fohlen.
- Allopurinol zur Behandlung von Schäden durch Ischämie-Reperfusion bei neugeborenen Fohlen.
- Vasopressin zur Behandlung eines Kreislaufkollapses beim Fohlen und adulten Equiden.
- Codein und Loperamid zur effektiven Behandlung von nichtinfektiösem Durchfall, insbesondere beim Fohlen.
- Ranitidin und Sucralfat für die Prophylaxe von Magengeschwüren beim neugeborenen Fohlen.

Um Tierärztinnen und Tierärzte in die Lage zu versetzen, trotz europarechtlicher Regelungslücke adäquat behandeln zu können, wurde Nordrhein-Westfalen gebeten, gemeinsam mit der HIT-Datenbank⁴ am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Zentraler Bestandteil des Verfahrens ist eine

neue Erfassungsmaske in der HIT-Equiden-datenbank.

Tierärzte und Kliniken, die eine Behandlung bei Fohlen durchführen, für die noch **kein** Equidenpass ausgestellt wurde, machen im Rahmen der Behandlung **unter Angabe der Transpondernummer** (in diesem Fall) **eine entsprechende Meldung in der HIT-Equidendatenbank**.

Für den Zugang zur Datenbank benötigen Tierärzte – sofern nicht bereits vorhanden – eine eigene **Betriebsnummer** und eine **PIN**, beides erhältlich von der zuständigen Stelle⁵ im jeweiligen Bundesland. Auch die Vergabe der unten genannten Betriebstypen wird vom Land und über die zuständige Stelle erledigt.

Die Bundesländer regeln in eigener Zuständigkeit, ob die Dokumentation von Behandlungen bei Fohlen ohne Equidenpass über die HIT-Equidendatenbank erfolgen soll, und, falls das Verfahren genutzt wird, in welcher Form. Grundsätzlich sind die **Modelle A und B** zu unterscheiden:

Transponder für Fohlen bereits zugeteilt

Bei **Modell A** erfolgt die Meldung **ohne** eine automatische Transponderzuteilung (zulässig für HIT-Betriebstyp 84 oder 85), da die Halterin/der Halter bereits Transponder für Fohlen – ggf. als „Jahresbedarf“ vorab – von der zentralen Transponderausgabestelle des Landes oder seinem Zuchtverband erhalten hat. Damit liegt in der Datenbank die Meldung der Zuteilung zur Halterin/zum Halter mit dessen Betriebsregistriernummer vor. Falls das Fohlen noch nicht mit dem Transponder gekennzeichnet ist, wird dieser von der behandelnden Tierärztin/dem behandelnden Tierarzt implantiert.

Die Tierärztin/der Tierarzt und die Kliniken melden **ausschließlich** die Arzneimittelanwendung. Liegt die Meldung zur Transponderzuteilung noch nicht vor, erscheint eine entsprechende Fehlermeldung.

Die Transponder-ausgebende Stelle des Bundeslandes muss in diesem Fall die Meldung der Transponderzuteilung noch vornehmen, damit die Meldung der Arzneimittelverwendung zur Transpondernummer möglich ist.

Kein Transponder für Fohlen vorhanden:

Im Fall von **Modell B** erfolgt die Meldung **mit** automatischer Transponderzuteilung (nur zulässig für HIT-Betriebstyp 55), da für das Fohlen noch kein Transponder vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn in einem Bundesland Transponder an Antragsteller ausschließlich in dem Umfang der zur Kennzeichnung und Identifizierung gemeldeten und bereits geborenen Fohlen zugeteilt werden. Die Tierärztin/der Tierarzt oder

die Klinik erhalten daher für Notfälle von der Transponder-ausgebenden Stelle des jeweiligen Bundeslands (oder einer damit beauftragten Stelle) einen Vorrat an „Notfall-Transpondern“.

Im Rahmen der Behandlung wird das Fohlen mit einem Transponder aus dem „Notfallset“ gekennzeichnet. Transponder aus dem Notfallset dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Eine Behandlung kann auch mehrere Tage umfassen. Die Meldung der Zuteilung des Transponders an die Halterin/den Halter des Fohlens wird von der Tierärztin/dem Tierarzt zusammen mit der Meldung der Arzneimittelanwendung vorgenommen („Kombi-Meldemaske“ **Abb. 1**). Die Zuteilungsmeldung (durch Häkchensetzen bei „Automatische Transponderzuteilung“) stellt die Verknüpfung des Transponders mit der Halterin/dem Halter des Fohlens her. Fehlt sie, kann die Pass-ausgebende Stelle keine Passdaten in HIT melden und damit den Equidenpass nicht ausgeben.

Der sich aus der Arzneimittelbehandlung (also dem hierfür relevanten, eingesetzten Wirkstoff) ergebende zum Transponder eingetragene Lebensmittelstatus („Eignung“ – Schlachttier oder Nichtschlachttier) wird von der Pass-ausgebenden Stelle vor dem Passdruck abgefragt und entsprechend in den auszustellenden Equidenpass eingetragen.

Der Informationsfluss stellt sich also folgendermaßen dar

- Tierärztin/Tierarzt meldet Arzneimittelbehandlung zum Transponder mit Lebensmittelstatus („Eignung“)
- Pass ausgebende Stelle ruft Daten zum Transponder ab
- Status wird direkt für Passdruck verwendet

Freischaltung der neuen Maske

Die Freischaltung der neuen Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank fand am 19.12.2017 statt, wodurch die Dokumentationsmöglichkeit für die nächste Fohlensaison zur Verfügung steht.

Ergänzende, ggf. abweichende, Verfahrensregelungen der Bundesländer sind bei den dort jeweils zuständigen Behörden, z. B. Veterinärämtern, zu erfragen.

Anschrift der Autoren

Jürgen Hies

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Dr. Kaja Kokott

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
HIT/ZID-Datenbank,
Ludwigstraße 2, 80539 München

³ zitiert nach Deutsche Reiterliche Vereinigung, Dr. Henrike Lagershausen

⁴ Herkunfts- und Informationssystem Tiere: www.hi-tier.de. Zum Verfahren siehe auch www.hi-tier.de/infoEQ.html und <http://video.hi-tier.de/>

⁵ <http://www.hi-tier.de/ads-adress.html>

Tiergesundheitsindikatoren im Fokus

Anfrage des Norddeutschen Rundfunks

Bundestierärztekammer e. V.

Die Veröffentlichung des Positionspapiers „Tierärztliche Bestandsbetreuung 2.0: Garant für Tiergesundheit und Tierwohl“ der BTK-Arbeitsgruppe „Bestandsbetreuung“ im Sommer 2017 (s. DTBl. 6/2017, S. 741–743) erregte die Aufmerksamkeit einer Journalistin beim Norddeutschen Rundfunk. Anhand der Fragen von Oda Lambrecht konnten die Inhalte des Positionspapiers etwas näher erläutert werden.

Das Tierschutzgesetz fordert in § 11 Abs. 8, dass, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 (also die Befriedigung der Grundbedürfnisse der gehaltenen Tiere) erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Diese Forderung des Tierschutzgesetzes wird von den tierärztlichen Organisationen uneingeschränkt unterstützt, bedarf aber zur effektiven Umsetzung und zur Herstellung einer Vergleichbarkeit einer datentechnischen Hilfestellung, da Tiergesundheit und Wohlbefinden der Tiere untrennbar miteinander verbunden sind.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat sich wie verschiedene tierärztliche Standesorganisationen wiederholt dafür ausgesprochen, einen bundesweit einheitlichen „Tiergesundheitsindex“ in der Nutztierhaltung auf wissenschaftlicher Basis zu etablieren. Damit sollen die bisherigen Maßnahmen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung sinnvoll ergänzt werden. Der auf den ersten Blick erfreuliche Rückgang des Einsatzes von Antibiotika von über 50 Prozent kann zu fatalen Fehlinterpretationen führen, da er bei alleiniger Betrachtung keinen Rückschluss auf die gesundheitliche Situation in den Beständen zulässt und somit als einziger „Leitparameter“ ungewollt einer Unterlassung von eigentlich aus Sicht des Tierschutzes erforderlichen Behandlungen Vorschub leistet.

Daten zur Tiergesundheit und zu Tierwohlindikatoren müssen deshalb mit den Antibiotikadaten zu einer „Tiergesundheitsdatenbank“ zusammengeführt werden, um ein objektiveres Bild der Bestandssituation zu zeichnen. Dabei spielen auch die im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung erhobenen Organbefunde eine wichtige Rolle, da sie im Verein mit den im Bestand festgestellten Befunden verlässliche Rückschlüsse auf verschiedene Aspekte der Gesundheit im Tierleben zulassen.

Die seinerzeitige Auseinandersetzung um die Konzeption der Antibiotikadatenbank als staatliches oder privatwirtschaftliches Steuerungsinstrument und um die Nutzung bereits vorhandener Daten führt zu der Frage, ob es tatsächlich „einer“ Datenbank bedarf und ob diese in staatlicher Hand geführt werden soll.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder haben im Jahr 2012 ihre Auffassung bekräftigt, dass es langfristiges Ziel bleiben sollte, die HI-Tier-Datenbank zu einer Tiergesundheitsdatenbank weiterzuentwickeln, in die spezifische Gesundheitsdaten zur quantitativen bzw. qualitativen Einschätzung des Antibiotikaeinsatzes in Relation zum Tiergesundheitsstatus in landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung einfließen.

Mit dem Antrag „Antibiotikaresistenzen vermindern – Erfolgreichen Weg bei Antibiotikaminimierung in der Human- und Tiermedizin gemeinsam weitergehen“ vom 27.09.2016 (Drucksache 18/9789) haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD u. a. in die Debatte eingebracht, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern möge, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Grundlagen für die Einrichtung einer umfassenden Tiergesundheitsdatenbank zu schaffen, in der bereits vorhandene Dokumentationspflichten nach dem Lebensmittel-, Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Tiergesundheitsrecht, dem Antibiotikamonitoring, von Schlachthofbefunden sowie Mortalitätsraten der Tierbestände zusammengeführt und im Bedarfsfall behördlich nutzbar gemacht werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Behörden notwendig ist; die fachlichen Anforderungen an die Tiergesundheitsdatenbank seien in Zusammenarbeit mit den Tierärzten, Tierhaltern, Wissenschaftlern und Vertretern von Fachverbänden festzulegen.

Nach dem erklärten Willen weiter Kreise der politisch Verantwortlichen wird also ein staatliches oder zumindest behördlich nutzbares Datensystem präferiert. Dies setzt allerdings eine umfassende Anpassung des jeweiligen Fachrechts oder die Schaffung einer fachübergreifenden Rechtsgrundlage voraus, die zumindest in dieser Legislaturperiode nicht mehr erreichbar ist. Insofern stellt sich die Frage nach Interimslösungen, die zum einen in der Nutzung und möglichst Verschränkung bereits vorhandener wirtschaftsgetragener Datensysteme und zum anderen in Systemen auf der Ebene bestandsbetreuender Praxen liegen könnten.

1. Warum hält es die BTK für nötig, Tiergesundheitsindikatoren und eine Tiergesundheitsdatenbank einzuführen?

Die BTK hält die regelmäßige Erfassung von Tiergesundheitsindikatoren für notwendig, um die Tiergesundheit und den Tierschutz in den Tierbeständen verlässlich belegen zu können. Die politische Diskussion um Tierschutz dreht sich immer wieder ausschließlich um die Haltung. Es hat sich aber gezeigt, dass die reine Vorgabe von Anforderungen an die Haltung von Tieren nicht ausreicht, um tatsächlich auch tierschutzgerechte Bedingungen für die Tiere zu garantieren. Viele Defizite in der Lebensqualität der Tiere sind auf suboptimale Tierbetreuung zurückzuführen. Es gibt sehr große Unterschiede in Tiergesundheit und Tierschutz auch bei Betrieben mit gleichen Haltungsbedingungen. Um diese Defizite im Interesse der Tiere abzubauen, bedarf es einer zentralen Datenbank, die es möglich macht, Tiergesundheit zu vergleichen. Erst mit der Erfassung und Beschreibung der Tierschutzsituation im Bestand bekommt dieses Ziel eine Größe, an der sich die Tierhalter messen und an der sie Verbesserungspotenzial für sich erkennen können. Erfahrungen mit anderen Benchmarkingsystemen (z. B. das Salmonellenmonitoring in der Schweinehaltung) haben gezeigt, dass allein das Kenntlichmachen, wo der einzelne Landwirt steht, ohne Zwang und ohne Sanktionen schon dazu führt, dass die „schlechteren“ erschrecken und sich um Verbesserungen bemühen.

Die integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung ist seit Jahrzehnten um die Verbesserung und Optimierung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in den Beständen bemüht. Sie stößt dann regelmäßig an Grenzen, wenn der Aufwand für weitere Verbesserungsmaßnahmen den damit erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil deutlich übersteigt. Mit einer Tiergesundheitsdatenbank, die den Status der Betriebe vergleichbar macht, würde dieser Bereich in der Tierhaltung sehr vorangebracht.

2. Bei welcher Behörde oder Institution sollte eine Tiergesundheitsdatenbank angesiedelt sein?

Wünschenswert wäre der Ausbau der etablierten und von den Ländern gemeinsam betriebenen Datenbank „HI-Tier“. In dieser Datenbank, die erfreulich stabil und zuverlässig funktioniert, gibt es bereits einige Tiergesundheitsdaten, die sehr sinnvoll mit den Daten weiterer Tiergesundheitsindikatoren verknüpft werden können. Allerdings sind auch Kombinationen von staat-

lichen und privaten Datenbanken vorstellbar, wenn durch landwirtsseitige Einverständniserklärung die Beteiligung der praktizierenden Tierärzteschaft sowie der Behörden mit den näher zu definierenden Rechten möglich ist. Eine solche Datenbank muss akkreditiert sein.

3. Wer sollte die Dokumentation der Tiergesundheit anhand der ausgewählten Indikatoren vornehmen?

Die Tiergesundheit und der Tierschutz **im Bestand** müssen im Rahmen der Eigenkontrollverpflichtung aus dem Tierschutzgesetz § 11 Nr. 8 regelmäßig von den Tierhaltern überprüft werden. Dokumentationspflichtig sind die Tierhalter. Die Tierärztliche Bestandsbetreuung steht der Tierhaltung dazu seit Jahrzehnten zur Seite. Ähnlich wie in der staatlichen Dokumentation der Antibiotikaanwendungen im Bestand sind die betreuenden Hoftierärzte zur Erhebung und Dokumentation der Tiergesundheitsindikatoren qualifiziert. Eine staatliche Überprüfung der regelmäßigen Eigenkontrolle könnte auf die Daten zugreifen und risikobasierte Stichprobenkontrollen der erhobenen Daten durchführen.

Am Schlachthof ist der amtliche Tierarzt für die Dokumentation verantwortlich.

4. Was sind nach Ansicht der BTK wichtige Indikatoren für die Gesundheit von Schweinen?

Für die Beurteilung der Tiergesundheit der Schweine im Bestand eignen sich vor allem die Organbefunde, die am Schlachthof erhoben werden. Lungenerkrankungen werden dabei ebenso erkannt wie Gelenksveränderungen und Schwanzentzündungen. Leider ist die bisherige Struktur dieser Daten sehr uneinheitlich, und sie werden nicht in jedem Schlachtbetrieb erfasst. Es bedarf also einer Vereinheitlichung der Be-

funddokumentation und einer flächendeckenden Erfassung der Daten in einer zentralen Datenbank. Dort sind die Daten der tierärztlichen Bestandsbetreuung zugänglich und könnten auch für die staatliche Überwachung des Tierschutzes genutzt werden. Weiterhin ist die Verlustrate, also die Zahl der Todesfälle im Bestand (Mortalität), eine wichtige Zahl, deren Ermittlung auch jetzt schon in der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung vorgeschrieben ist. Auch hier gilt, dass diese Daten in einer zentralen Datenbank flächendeckend und vergleichbar erfasst werden müssen. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen, die tierbezogene Indikatoren auf ihre Aussagekraft für die Tiergesundheit bewertet haben. Aus dieser Vielzahl an Untersuchungen müssen die geeignetsten Indikatoren in die betriebliche Eigenkontrolle der Bestände aufgenommen werden.

Wichtig ist, nicht alle Indikatoren zu benutzen, sondern wenige aussagekräftige, die standardisiert erhoben werden. Beim Schwein bieten sich im Wesentlichen folgende Indikatoren an:

Im Bestand: Mortalität; AB-Kennzahl über 2

Im Schlachthof bei der Schlacht tieruntersuchung: Verschmutzungsgrad, Lahmheiten, Anteil Kümmerer bei der Fleischuntersuchung: Lungenveränderungen, Herzbeutelveränderungen, Gelenksveränderungen/Abszesse, Verwürfe und Teilverwürfe

5. Diese Forderungen sind nicht neu, doch bislang wurden sie nicht umgesetzt – wie bewertet die BTK die Politik zu dem Thema?

Der beschriebene Fraktionsantrag von CDU/CSU und SPD in der letzten Legislaturperiode ist im Hinblick auf die Schaffung der Datenbank absolut zu begrüßen und wird für die BTK

einen Prüfstein für die neue Bundesregierung darstellen.

Dass die Umsetzung noch nicht in Angriff genommen wurde, liegt nicht an fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Frage der praktikablen Tiergesundheitsindikatoren wird seit einigen Jahren intensiv diskutiert und diese wurden in zahlreichen Studien untersucht. Es ist nun an der Politik, aus der Vielzahl von Erkenntnissen die aussagekräftigsten Indikatoren auszuwählen und die flächendeckende Erhebung und Erfassung in einer zentralen Datenbank vorzugeben.

Leider wird die derzeitige Diskussion vor allem vom Begriff des „Tierwohls“ dominiert. Aus Sicht der Tierärzteschaft geht es zunächst aber darum, den Tierschutz und die Tiergesundheit in der Fläche sicherzustellen. Unser Tierschutzgesetz wird vielfach zu Recht dafür gelobt, eines der besten zu sein. Die Umsetzung in der Praxis führt leider zu häufig nicht zu zufriedenstellenden Zuständen. Es müssen politische Vorgaben gemacht werden, mit denen die tatsächliche Tiergesundheitssituation im Bestand erfasst wird. Nur so kann verhindert werden, dass die schwarzen Schafe der Branche auch weiterhin das ehrliche Bemühen vieler Tierhalter um tierschutzgerechte Nutztierhaltung in Misskredit bringen. Die verstärkte Verbreitung freiwilliger Tierwohl-Programme ist eher kritisch zu sehen. Die fehlende allgemeingültige Definition dieses Begriffes führt zu Verwirrung und lenkt vom Problem der tierschutzrelevanten Themen der Nutztierhaltung ab. Das Ziel der Tierärzteschaft ist eine flächendeckende Optimierung von Tiergesundheit und Tierschutz, statt der Schaffung von verschiedenen Marktsegmenten, die nur die Situation der teilnehmenden Bestände im Blick haben.

BTK



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:

Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvj.net, www.dvj.net

Präsident:

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Bewährt und erfolgreich

DVG-Vet-Congress in Berlin



Abb. 1: Tagungsleiter und Organisatoren des DVG-Vet-Congresses (v.l.n.r.): Dr. Lorenz Schmid, Dr. Friedrich Röcken, Dr. Hildegard Jung, Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Prof. Dr. Andrea Meyer-Lindenberg, Dr. Barbara Schöning, Prof. Dr. Uwe Rösler, PD Dr. Susanne Alldinger, Prof. Dr. Stefan Schwarz, Prof. Dr. Reimar John, Prof. Dr. Dr. Michael Erhard.

Vom 09. bis 12.11.2017 war das Estrel Convention Center in Berlin erneut Schauplatz des DVG-Vet-Congresses, der mit Tagungen u. a. zu Kleintieren, Bienen, Rindern und Schweinen und mit über 2000 Teilnehmern ein großer Erfolg war.

Mit der DVG als Veranstalter ist der DVG-Vet-Congress ein Kongress von Tierärzten für Tierärzte (Abb. 1) und der Gewinn fließt – anders als bei kommerziellen Unternehmen – durch die DVG wieder zu den Tierärzten zurück. So können z. B. Nachwuchswissenschaftler gefördert oder weitere Fortbildungen und Tagungen organisiert werden.

Eröffnung und Festvortrag

Die Kongresspräsidentin des 63. Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG), Prof. Dr. Andrea Meyer-Lindenberg (München), eröffnete den Kongress und sprach Grußworte. Auch DVG-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer (Gießen) begrüßte die Teilnehmer und stellte dar, dass die DVG die wissenschaftliche Gesellschaft der Veterinärmedizin sei und mit ihren 39 Fachgruppen sämtliche Fachgebiete abdecke. Am diesjährigen DVG-Vet-Congress seien 40 Prozent dieser Fachgruppen beteiligt und spiegeln damit die breite Aufstellung des Kongresses und die Vielfältigkeit der Veterinärmedizin wider.

Im Anschluss hielt Prof. Dr. Martin S. Fischer (Jena) den fulminanten Festvortrag „Dynamik und funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates von Hunden“, in dem er die Ergebnisse seiner Studien von Hunden in Bewegung vorstellte und einige Aufnahmen erstmals zeigte. Prof. Fischer hat Hunde verschiedener Rassen beim Laufen mit Hochgeschwindigkeitskameras in 3-D-Kinematik gefilmt; er hat also die Bewegung von Körperpunkten gemessen, was die räumliche Darstellung der Bewegung ermöglicht.

Chirurgie beim Kleintier, kleine und große Nutztiere, weitere Tagungen

Das Schwerpunktthema des 63. Jahreskongresses der DGK-DVG lautete „Chirurgie beim Kleintier – Wissenschaft für die Praxis, nicht nur für Chirurgen spannend“ und verband Inhalte und Schnittstellen von chirurgischen und internistischen Themen. Denn jeder Patient kann zwei oder mehr Erkrankungen haben, die kompetent und korrekt diagnostiziert und behandelt werden müssen.

Der Vorteil eines Dachkongresses ist, dass mehrere Tagungen parallel stattfinden, sodass die Möglichkeit besteht, auch in andere Fachgebiete hineinzuschnuppern (Abb. 2). So fand u. a. die internationale Fachtagung zur Anästhesie statt, die von der „Association of Veterinary Anaesthetists (AVA)“ zusammen mit der DVG-Fachgruppe „Veterinärmedizinische Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie (VAINS)“ durchgeführt wurde.

Traditionell in Verbindung mit dem Jahreskongress der DGK-DVG richtete die Deutsche Gesellschaft für Tierzahnheilkunde (DGT-DVG) ihre mittlerweile 13. Tagung mit den parallel laufenden Sessions „Basics“ und „Advanced“ aus.

In der Tagung der Fachgruppe „Verhaltensmedizin und Bissprävention“ ging es am ersten Tag u. a. um Aggression von Katzen, während sich am zweiten Tag das Meeting „Blue Dog & One Health“ anschloss, das anlässlich der Einführung des Bisspräventionsprogramms „Der Blaue Hund“ in Deutschland auf dem 53. DGK-DVG-Jahreskongress vor zehn Jahren durchgeführt wurde. Inzwischen ist der Blaue Hund auch als App für Tablets verfügbar („The Blue Dog“).

Mit den kleinsten Nutztieren, den Bienen, sowie mit der Rolle von Insekten in der Lebens- und Futtermittelproduktion befasste sich die DVG-



© Markus Pletz/DVG

Abb. 2: Gut besuchte Veranstaltungen prägten das Bild des Kongresses.



© Milena Schüssler/DVG

Abb. 3: Anziehungspunkt – die interessante und vielfältige VET-Messe.

Fachgruppe „Bienen“ auf ihrer inzwischen vierten Veranstaltung im Rahmen eines DVG-Vet-Congresses.

Die Deutsche buiatrische Gesellschaft (DbG-DVG) und die Fachgruppen „Reproduktionsmedizin“ sowie „Tropenveterinärmedizin“ führten in Zusammenarbeit mit „Tierärzte ohne Grenzen e. V.“ die Tagung „Rinder-gesundheit im Fokus – Tierärzte in der Verantwortung“ durch. Und auch die Fachgruppe „Schweinekrankheiten“ veranstaltete zusammen mit dem DVG-Arbeitskreis „Antibiotikaresistenz“ eine Tagung, in der es u. a. um multifaktorielle Erkrankungen des Schweins, Bestandsbetreuung sowie Antibiotikaresistenz in der Schweinehaltung ging.

Der Arbeitskreis „Didaktik und Kommunikationskompetenz“ bot Workshops u. a. zum Thema „Arbeitsbelastung und Resilienz im Praxisalltag“ sowie eine Veranstaltung zu Promotionsprogrammen an und die Tierärztekammer Berlin war mit der 4. Berliner VetLeb-Tagung „Tiermedizin in öffentlichen Dienst“ auch diesmal wieder beim DVG-Vet-Congress dabei. Tiermedizinische Fachangestellte konnten eine Vortragsveranstaltung sowie zwei Seminare besuchen.

Wissenschaftlicher Nachwuchs, Studierende und Doktoranden

Auf der Tagung der Fachgruppe „Chirurgie“ und durch die freien Vorträge, die eine der vier parallel laufenden Vortragssessions des 63. DGK-DVG-Jahreskongresses am Samstag bildeten, sowie durch die Posterausstellung konnten insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen die Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-klinischen Forschungen einer wissenschaftlich interessierten Zuhörerschaft vorstellen. Weiterhin wurden für Studierende und Doktoranden mehrere Veranstaltungen angeboten (u. a. das Seminar „Plagiat, nein danke!“, der Mentorenworkshop „Rin.da“ sowie eine Schreibwerkstatt des Didaktik-Arbeitskreises) und auch der Bundesverband der Veterinärmedizinisch-studierenden in Deutschland e. V. (bvvd) führte zwei Workshops durch.

Industrierausstellung

Die Industrierausstellung fand wieder – wie schon im vergangenen Jahr – in den erweiterten Räumlichkeiten des Estrel Convention Centers statt und bot mit über 100 Ausstellern viele neue sowie auch bewährte Produkte, Praxisequipment, Fachbücher und Dienstleistungen an (Abb. 3). Die

Ausstellung war außerdem ein beliebter Treffpunkt, sodass alte Kontakte aufgefrischt und neue geknüpft werden konnten.

Die App zum Kongress

Erneut konnten die Teilnehmer sowohl für den DVG-Vet-Congress als auch für das AVA-VAINS-Meeting je eine App herunterladen, in der das vollständige Programm, die Referenten, Sponsoren und Aussteller sowie die Abstracts zu finden waren. Es bestand die Möglichkeit, Vorträge auszuwählen und sich auf diese Weise eine eigene Agenda zusammenzustellen, die sogar in den auf dem Smartphone befindlichen Terminkalender importiert werden konnte. Die Raumpläne waren in diesem Jahr interaktiv gestaltet, d. h., beim Tippen auf den entsprechenden Raum eines Vortrags wurde er im Raumplan des Estrel angezeigt. Auch die Stände der Aussteller und Sponsoren in der Industrierausstellung waren auf diese Weise leicht zu finden.

Gesellschaftsabend

Der Gesellschaftsabend begann mit einem leckeren Menü im festlich gedeckten Estrel Festival Center. Dann riefen die „Stars in Concert“ helle Begeisterung hervor. Nachdem George Michael, Amy Winehouse und Freddie Mercury den Saal gerockt und für Gänsehaut-Feeling gesorgt hatten, trat die Estrel-Band mit hervorragenden Musikern und Sängern in Aktion und die Gäste strömten zur Tanzfläche.

Dank an alle

Wir danken allen Teilnehmern, Referenten, den zahlreichen Helfern und dem Team unseres immer zuverlässigen und nervenstarken Veranstaltungspartners CSM in Gröbenzell! Sie haben den Kongress zu einem besonderen Ereignis gemacht! Ein ganz besonderer Dank geht an die Premiumsponsoren Boehringer Ingelheim, Hills Pet Nutrition, MSD Tiergesundheit und Selectavet sowie an die Hauptsponsoren Bayer, CP-Pharma, Idexx, Mars und Vet-Concept. Ohne ihr großzügiges Engagement wäre die Durchführung eines Kongresses in dieser Größenordnung kaum möglich.

PD Dr. Susanne Alldinger
Dr. Marion Selig

Ausschreibung von weiteren DVG-Konsiliarlaboratorien

Die laborgestützte Diagnostik von Infektionskrankheiten ist ein wesentlicher Schritt im Rahmen ihrer Bekämpfung. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine hohe Qualität der Diagnostik, für die Qualitätssicherungsmaßnahmen notwendig sind.

Im Falle von nach dem Tiergesundheitsgesetz anzeigepflichtigen Tierseuchen oder meldepflichtigen Tierkrankheiten sind dafür am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nationale Referenzlabore eingerichtet. Nationale Referenzlaboratorien nach Lebensmittelrecht (EU-Kontrollverordnung 2017/625) sind am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) angesiedelt.

Mit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes ist eine unabhängige Qualitätskontrolle der Diagnostik von nicht anzeige-, melde- oder mitteilungspflichtigen tierpathogenen Erregern nicht mehr vorgeschrieben. Diese Lücke soll durch Konsiliarlaboratorien der DVG geschlossen werden. Zu DVG-Konsiliarlaboratorien können Laboratorien ernannt werden, wenn sie über Expertise und Reputation in der Diagnostik des Erregers verfügen. Die Ernennung erfolgt Erreger-spezifisch und ist an die Person des Laborleiters gebunden. Eine formale Akkreditierung des Laboratoriums ist gewünscht, aber keine Voraussetzung.

Die Aufgaben des DVG-Konsiliarlaboratoriums umfassen u. a. die Qualitätssicherung der Diagnostik des Erregers und der von ihm verursachten Infektion z. B. durch die Bereitstellung von Referenzmaterial oder die Durchführung von Ringversuchen, die Weiter- und Neuentwicklung diagnostischer Verfahren, eine Mitwirkung bei der epidemiologischen Bewertung des Erregers, die Durchführung von wissenschaftlichen Studien zum Erreger und die fachliche Beratung von Tierärzten, Tiergesundheitsdiensten, der tiermedizinischen Fachgesellschaften, der zuständigen Veterinärbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Bundesforschungsinstitute und -ämter sowie ähnlicher Einrichtungen.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand der DVG nach Ausschreibung und Bestenauswahl unter den Bewerbern. Die Ernennung ist auf vier Jahre befristet. Die fachliche Bewertung der Anträge erfolgt durch die dafür zuständige DVG-Kommission. Einzelheiten der Ausschreibung, Bewerbung und Ernennung sind in der Geschäftsordnung der Kommission für die Einrichtung von DVG-Konsiliarlaboratorien ausgeführt, die auf der Homepage der DVG (s. u.) einzusehen ist.

Die DVG schreibt aktuell folgende Konsiliarlaboratorien aus:

– *Leptospira* spp.

– *Corynebacterium pseudotuberculosis*

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Anhang 1 der o. g. Geschäftsordnung) vorzugsweise als PDF-Dateien per E-Mail an: DVG-Geschäftsstelle, Friedrichstr. 17, 35392 Gießen, info@dvg.de

Bewerbungsende ist der 28.02.2018.

Weitere Informationen (u. a. Geschäftsordnung, Tätigkeitsberichte) unter www.dvg.de, Rubrik „Konsiliarlabore“





Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Florian Diel
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Gedo Garlichs
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Max Rieckmann
Mobil +49 176 34922317
mrieckmann@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Ein Rückblick auf den bpt- und DVG-Kongress Berufspolitik, Networking & Co.

Wie schon in den vergangenen Jahren war der bvvd auch 2017 wieder bei den großen Kongressen der Tiermedizin präsent. Diese bieten stets eine gute Plattform für einen regen Austausch zwischen den Tierärzten und Studierenden sowie für spannende berufspolitische Diskussionen.

Im Oktober bot der Studierendentag beim bpt-Kongress in München allen Tiermedizinierenden in Deutschland die Möglichkeit, ein wenig Kongressluft zu schnuppern (**Abb. 1**). Unser Präsident Florian Diel nahm dort an der berufspolitischen Podiumsdiskussion „Examen bestanden – was nun?“ teil und brachte so den Standpunkt der Studierenden in die Diskussion ein.



Abb. 1: Teile des erweiterten Vorstands beim bpt-Kongress.



Abb. 2: Die Pinnwand zum Thema Praktika.

Zum DVG-Vet-Congress im November in Berlin konnten wir 30 Studierenden den kostenlosen Zugang zum Kongress ermöglichen. Neben unserem Messestand waren wir dort auch mit zwei Workshops vertreten, die nicht nur bei den Studierenden, sondern auch bei Doktoranden und Assistenztierärzten auf große Zustimmung trafen. Im Workshop „Keine Angst vor wissenschaftlichem Schreiben!“ vermittelte Dr. Karin Lason (Chefredakteurin *Der Praktische Tierarzt*, Schlütersche Verlagsgesellschaft) die Grundlagen und erste Tipps zum Verfassen eines wissenschaftlichen Beitrags. Der zweite Workshop „Studium beendet – wie viel bin ich wert?“ unter der Leitung von Dimo Naujokat (TVD Consult) und Max Rieckmann (Doktorand, Halle) widmete sich ganz den Fragen rund um Bewerbungsgespräche, Gehaltsverhandlung und Praxisführung.

Zudem nutzten wir beide Kongresse dazu, um sowohl von Praktikern als auch von Studierenden Input zum Thema „Praktika – Must-haves

und No-gos“ zu erhalten. Dazu stand bei beiden Kongressen eine Pinnwand zur Verfügung (**Abb. 2**), die sich schnell füllte und zu vielen angeregten Diskussionen führte. Als Highlight für die Studierenden stand zudem die Verlosung des Buchs „FAQ – Berufseinstieg Kleintierpraxis“, welches der bvvd in Kooperation mit dem Enke Verlag veröffentlicht hat, auf dem Plan.

Aber es wurde nicht nur gearbeitet – auch bei den Gesellschaftsabenden war unser erweiterter Vorstand vertreten und konnte sich dem Networking widmen oder in der großen Gruppe die Stadt erkunden.

Wir blicken auf zwei sehr schöne und produktive Kongresswochenenden zurück und bedanken uns beim Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für die tolle Zusammenarbeit!

Amanda Silberborth

Pharmakovigilanz bei kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden

Zusammenfassung der Spontanmeldungen aus den Jahren 2007 bis 2016

Die laufende und gezielte Überwachung der Sicherheit von Arzneimitteln ab dem Zeitpunkt ihrer Marktzulassung (Pharmakovigilanz) gestaltet sich gerade in Bezug auf „Minor Species“ als Herausforderung. Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen sind in der Regel rar und ermöglichen nur sehr begrenzt Rückschlüsse auf tierartspezifische Besonderheiten bei der Sicherheit von Arzneimitteln.

Für die Beurteilung des Risikos bei der Anwendung eines Tierarzneimittels werden neben den bekannten pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften insbesondere die Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) einbezogen. Für kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden stellen sich der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), besondere Herausforderungen.

In Deutschland werden Schafe und Ziegen sowohl zur Lebensmittelherzeugung und Landschaftspflege, aber auch als Hobbytiere gehalten. Neuweltkameliden erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und finden ebenfalls sowohl als Nutztiere als auch als Hobbytiere Verwendung. Obwohl zumindest Schafe und Ziegen eine nicht unbedeutende Rolle in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und Hobbyhaltung einnehmen, bieten sie im Vergleich zu Rindern, Schweinen und Pferden, aber auch zu Hunden und Katzen jedoch keinen relevanten Absatzmarkt für Tierarzneimittel. Daher werden diese Tierarten in Bezug auf die Therapiemöglichkeiten als „Minor Species“ bezeichnet. Auch wenn die Anzahl der zugelassenen Tierarzneimittel für Schafe (450 Präparate) und Ziegen (336 Präparate) auf den ersten Blick vielleicht nicht sehr niedrig erscheint (Stand: November 2017), so stellt v. a. die Bandbreite der Therapieoptionen ein Problem dar: Beim Schaf erstrecken sich die durch die Präparate abgedeckten Indikationsgruppen hauptsächlich auf Antiparasitika, Antinfektiva, Infusionslösungen sowie Vitamin- und Mineralstoffpräparate (ca. 85 Prozent). Bei den Ziegen nehmen zusätzlich die Dermatika einen nicht unerheblichen Anteil ein. Wie in **Tabelle 1** dargestellt, ist jedoch auch bei den zugelassenen Präparaten mit antimikrobiellen Wirkstoffen die Wirk-



© Susanne Platt

Lamas – hier ein Exemplar in den peruanischen Anden – erfreuen sich in Deutschland einer steigenden Beliebtheit.

stoffauswahl mit 24 (Schaf) bzw. 16 (Ziege) Hauptvertretern im Vergleich allen zugelassenen Tierarzneimitteln (über 70 Hauptvertreter) bei den „Minor Species“ sehr gering. Für Neuweltkameliden sind in Deutschland zurzeit **keine** Tierarzneimittel zugelassen (Stand November 2017).

Eine Besonderheit bei der Analyse von UAW-Meldungen bei „Minor Species“ liegt somit in dem Umstand, dass diese Tierarten häufig mit nicht für sie zugelassenen Präparaten behandelt werden und im Rahmen des Therapienotstands gemäß des Arzneimittelgesetzes § 56a vom Tierarzt umgewidmete Arzneimittel erhalten.

UAW-Meldungen

Im Vergleich zu den „Major Species“ sind zu kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden nur wenige UAW-Meldungen in der nationalen Pharmakovigilanzdatenbank registriert (**Abb. 1**). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die hier gezeigten Angaben nur auf Tierarzneimittel (keine Impfstoffe) beziehen.

Laut Statistischem Bundesamt waren im November 2016 9700 landwirtschaftliche Betriebe mit rund 1 574 300 Schafen in Deutschland gemeldet [1]. Schätzungen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden besagen, dass hierzulande im Jahr 2010 etwa 150 000 Ziegen in ca. 11 200 Betrieben gehalten wurden. Für Neuweltkameliden sind keine verlässlichen Zahlen bekannt. Unter der Annahme, dass die Tiere zumindest vorbeugend regelmäßig behandelt werden (z. B. mit Antiparasitika), erscheint die Anzahl der UAW-Meldungen zu kleinen Wiederkäuern verhältnismäßig niedrig. Die Anzahl der eingehenden UAW-Meldungen hängt von zahlreichen Faktoren ab: Neben der Anzahl behandelter Tiere sind die Empfindlichkeiten der jeweiligen Tierarten für verschiedene Wirkstoffe, aber auch die Haltungsform der Tiere und damit die Möglichkeit des Erkennens von Symptomen sowie das Meldeverhalten der Halter

Hinweis

Die in dieser Rubrik aufgeführten Informationen basieren auf Spontanmeldungen von Verdachtsfällen, welche die in der veterinärmedizinischen Praxis tatsächlich auftretenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) nur zum Teil erfassen. UAWs werden nur dann erwähnt, wenn mindestens drei unabhängige Meldungen zu einer Substanzklasse erfolgt sind. Die Auflistung hat deskriptiven Charakter und kann nur als Orientierung dienen. Rückschlüsse auf Inzidenzen (Verhältnis der UAWs zur Zahl der Behandlungen) sind, basierend auf dem Spontanmeldesystem, nicht möglich. Auch ein Vergleich zwischen bestimmten Wirkstoffen oder Präparaten in Bezug auf ihre Verträglichkeit, Sicherheit oder Wirksamkeit ist auf Basis dieser Meldungen nicht vertretbar. Es sei darauf hingewiesen, dass es bei einer häufigen Anwendung auch zu einer häufigeren Meldung von UAWs kommen kann.

Wirkstoffe	Schaf	Ziegen
Amoxicillin	✓	✓
Ampicillin	✓	✗
Benzylpenicillin	✓	✓
Chlortetracyclin	✓	✓
Cloxacillin	✓	✓
Colistin	✓	✓
Enrofloxacin	✓	✗
Erythromicin	✓	✓
Florfenicol	✓	✓
Formosulfathiazol	✓	✓
Gamithromycin	✓	✓
Kanamycin	✓	✓
Neomycin	✓	✓
Oxacillin	✓	✗
Oxytetracyclin	✓	✓
Sulfadiazin	✓	✗
Sulfadimidin	✓	✓
Sulfadoxin	✓	✗
Sulfamethoxypyridazin	✓	✓
Thiamfenicol	✓	✗
Tilmicosin	✓	✓
Trimethoprim	✓	✗
Tulathromycin	✓	✓
Tylosin	✓	✗

Tab. 1: Zusammenstellung der Hauptvertreter antimikrobieller Wirkstoffe in für Schafe sowie für Ziegen zugelassenen Tierarzneimitteln (Stand: November 2017)

(unterschiedliche Motivationslagen) von Bedeutung. Letzte Faktoren implizieren, dass aufgetretene UAWs u. U. nicht gemeldet werden und ein „Underreporting“ (Untererfassung) vorliegt. Dies könnte bei den hier betrachteten „Minor Species“ zutreffen. Den Anwendern könnte nicht ausreichend bekannt sein, dass auch Informationen zu UAWs nach Umwidmung für die Behörden sehr wichtig sind, um das Risiko von Tierarzneimitteln abzuschätzen und gegebenenfalls regulatorische Maßnahmen einleiten zu können (z. B. Warnhinweise in die Fachinformationen der Produkte aufzunehmen).

In dem ausgewerteten Zeitraum blieb die Zahl der Meldungen zu kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden relativ konstant, einzig im Jahr 2012 kam es zu einem Anstieg der UAW-Meldungen bei der Tierart Ziege (Abb. 1). 15 der 19 UAW-Meldungen gingen aus einer Studie im Rahmen einer Dissertation hervor [2]. Im Zuge von Untersuchungen in 132 Betrieben berichteten 23 Betriebsleiter von vermuteten UAWs nach der Entwurmung ihrer Tiere. Die Symptome umfassten Durchfälle innerhalb von 1 bis 2 Tagen nach den Behandlungen, veränderte Gangbilder, veränderte Körperhaltungen, Apathie, Hecheln sowie Schwellungen und/oder Juckreiz an der Injektionsstelle nach parenteralen Applikationen. In zwei Fällen wurde über Haarausfall nach einer Aufgussbehandlung berichtet. Ein Betriebsleiter berichtete, er habe beobachtet, dass seine Tiere nach kombinierter Behandlung mit Levamisol und Diclazuril häufig mit Krämpfen reagierten.

Im Jahr 2012 gingen die meisten UAW-Meldungen zu Ziegen demnach nicht aus Eigeninitiative ein, denn erst auf Nachfragen berichteten die Betriebsleiter von für sie typischen UAWs und Erfahrungen mit Tierarzneimitteln. Da alle in diese Ereignisse involvierten Arzneimittel nicht für die Tierart Ziege zugelassen waren, ist zu vermuten, dass den Betriebsleitern die Notwendigkeit der Meldung von aufgetretenen Symptomen nicht bewusst war. Auch war vielleicht nicht bekannt, dass beobachtete Wechselwirkungen ebenfalls gemeldet werden sollten, da diese wichtige Informationen zur Risikobewertung eines Tierarzneimittels liefern. Zudem offenbart die Analyse der UAW-Meldungen zu Ziegen aus dem Jahr 2012 ein weiteres Problem: Durch die geringe Anzahl von Meldungen bei „Minor Species“ fällt ein verändertes Meldeverhalten Einzelner viel stärker ins Gewicht. Die Aussagekraft bezüglich der Relevanz von Schwankungen in der Anzahl der UAW-Meldungen ist daher bei so geringen Fallzahlen stark eingeschränkt.

Im Gegensatz zu Meldungen bei Hobbytieren verbergen sich hinter den UAW-Meldungen von Nutztieren häufig größere Tierzahlen (Abb. 2), da die Ereignisse meist im Rahmen von Bestandsbehandlungen beobachtet werden. Von den hier vorgestellten Tierarten trifft dies insbesondere auf die Schafe zu, da diese in der Regel in größeren Herden gehalten werden. Die dem BVL vorliegenden UAW-Meldungen zu Ziegen beziehen sich meist auf nur sehr wenige oder einzelne Tiere, was darauf zurückzuführen ist, dass Ziegen eher als Hobbytiere in kleinen Gruppen gehalten werden. Hieraus wird deutlich, dass die UAW-Meldungen gerade im Nutztierbereich nicht eindeutig mit den Zahlen betroffener Tiere korrelieren. Die Anzahl eingegangener Meldungen gibt daher nur geringen Aufschluss über die Aussagekraft der UAW-Ereignisse und die Inzidenz einer UAW.

Seit 2007 gab es zu Neuweltkameliden (hier: Alpakas) lediglich zwei UAW-Meldungen. Im Jahre 2011 wurden drei Alpakas mit Imdocarb (Importprodukt) gegen Anaplasmose behandelt. Alle Tiere zeigten 5 Stunden nach der Behandlung schwere neurologische Symptome. Zwei Tiere erholten sich nach Behandlung innerhalb weniger Tage, ein Alpaka musste aufgrund des schlechten Allgemeinzustands euthanasiert werden. Die beobachteten neurologischen Symptome passen zum pharmakologisch/toxikologischen Profil des Wirkstoffs. Der zeitliche Verlauf und eine vermutete Überdosierung deuten auf eine wahrscheinliche Kausalität zwischen der Applikation des Arzneimittels und dem Auftreten der Symptome hin. Die zweite UAW-Meldung bezog sich auf acht Alpakas, die mit einem Doramectin-haltigen Aufgusspräparat für Rinder behandelt wurden. Zwei Tiere zeigten ca. 24 Stunden nach der Behandlung Ataxien der Vordergliedmaßen. Nach einer Kortisonbehandlung verbesserte sich der Zustand der Tiere. Die Informationen dieses Fallberichts reichten nicht aus, um eine Kausalitätsbewertung durchzuführen.

Die eingegangenen UAW-Meldungen zu den Neuweltkameliden verdeutlichen, dass bei Tierarten mit derart geringer Verbreitung in Deutschland, die Erfassung aussagekräftiger Daten bezüglich tierartspezifischer Risiken bei der Anwendung von Arzneimitteln kaum möglich ist.

UAWs nach Wirkstoffkategorien

Um die UAWs nach Wirkstoffkategorien aufzuschlüsseln, wurde der ATCvet-Code der Tierarzneimittel verwendet (Abb. 3). Die ATC-Klassifizierung teilt die pharmazeutischen Wirkstoffe gemäß der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in anatomische, therapeutische und chemische Gruppen ein.

Im Zeitraum von 2007 bis Ende 2016 sind Antiparasitika (74 Prozent) die mit Abstand am häufigsten involvierte Wirkstoffkategorie bei den UAW-Meldungen zu kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden. Dies ist auch in der Gesamtstatistik aller Spontanmeldungen (alle Tierarten) der Fall, jedoch mit einem weit geringeren prozentualen Anteil (ca. 30–40 Prozent) als bei kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass Antiparasitika bei allen Tierarten routinemäßig im großen Umfang eingesetzt werden. Da im Nutztierbereich meist ganze Bestände gleichzeitig behandelt werden, sind zudem

auftretende UAWs auffälliger und wirtschaftlich folgenschwerer. Für Schafe finden sich in dieser Wirkstoffkategorie zahlreiche zugelassene Tierarzneimittel (s. o.), sodass für deren Anwendung vermutlich häufig keine Umwidmung erforderlich ist. Dies könnte das Meldeverhalten zugunsten dieser Wirkstoffgruppe beeinflussen.

An zweiter Stelle stehen in dieser Statistik die systemischen Antiinfektiva (12 Prozent). Wie bereits dargelegt, sind auch für diese Wirkstoffgruppe einige Tierarzneimittel für Schafe und Ziegen zugelassen (s. o.). Des Weiteren ist zu vermuten, dass sie aufgrund ihrer mannigfaltigen Indikationen häufig eingesetzt werden.

Durch die geringen Fallzahlen ist es statistisch nur schwer möglich, Risiken bestimmter Wirkstoffgruppen zu identifizieren.

Fazit

UAWs zu den „Minor Species“ kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden sind in den vergangenen Jahren in nur sehr geringer Zahl gemeldet worden. Dies hat zur Konsequenz, dass die vorhandenen Daten sehr vulnerabel für Schwankungen unterschiedlicher Ursache sind und nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Sicherheit verwendeter (Tier-)Arzneimittel bei diesen Tierarten zulassen. Auch wenn die Haltungszahlen von Schafen und Ziegen in Deutschland deutlich geringer sind als die anderer Nutztierarten, erscheint die Anzahl der Meldungen auffallend gering. Ein möglicher Grund könnte in einem zurückhaltenden Meldeverhalten liegen, da für diese Tierarten viele Arzneimittel umgewidmet werden und somit häufig nicht für diese Tierarten zugelassene Präparate angewendet werden.

Um die Sicherheit zugelassener Tierarzneimittel zu erhöhen, sollten Tierärzte und Tierhalter auf die geschilderte Problematik bei den „Minor Species“ verstärkt hingewiesen werden. Auch beobachtete UAWs nach dem Einsatz umgewidmeter (Tier-)Arzneimittel beinhalten wichtige Informationen für die Behörden und sind damit für die Risikobewertung von Arzneimitteln unverzichtbar.

Dr. Katrin Kirsch,
Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Literatur

- [1] Statistisches Bundesamt (2016): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Viehbestand und tierische Erzeugung, www.destatis.de.
- [2] Düvel S (2015): Untersuchung zum Vorkommen von Endoparasiten und zur Verbreitung anthelmintika-resistenter Strongylidenpopulationen in deutschen Ziegenherden, Dissertation Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen.

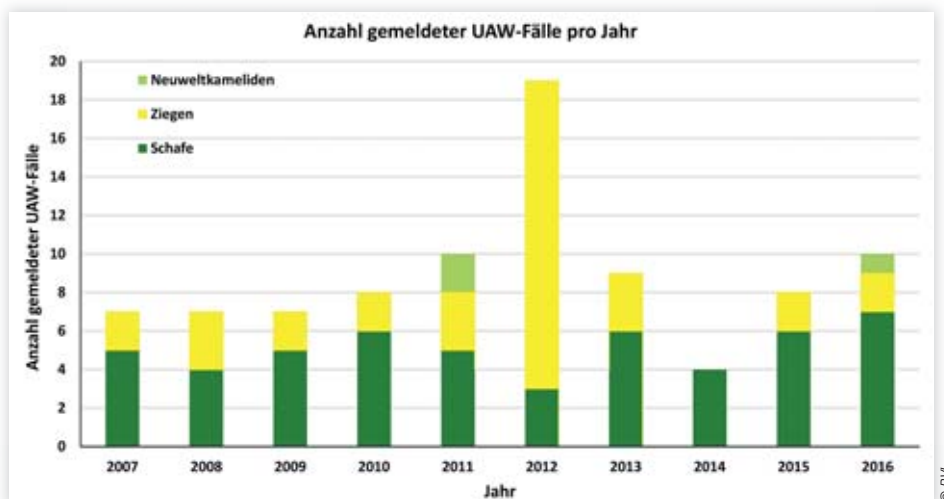


Abb. 1: Anzahl der zu kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden in den Jahren 2007–2016 gemeldeten UAW-Fälle, aufgeschlüsselt nach Tierarten.

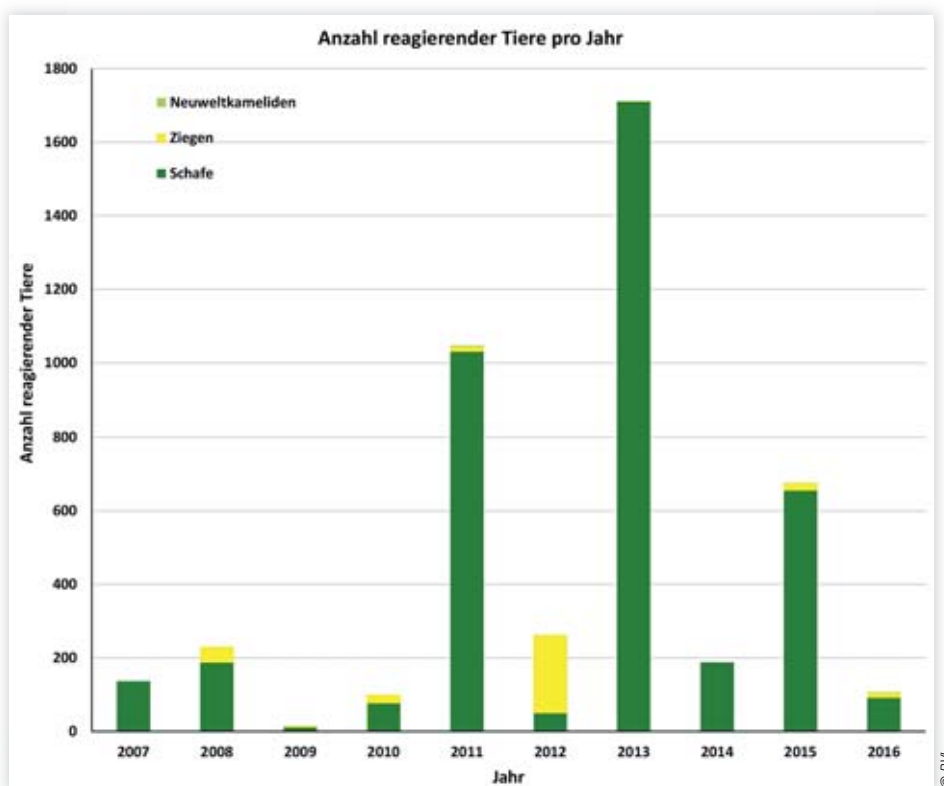


Abb. 2: Anzahl gemeldeter reagierender kleiner Wiederkäuer und Neuweltkameliden in den Jahren 2007–2016, aufgeschlüsselt nach Tierarten.

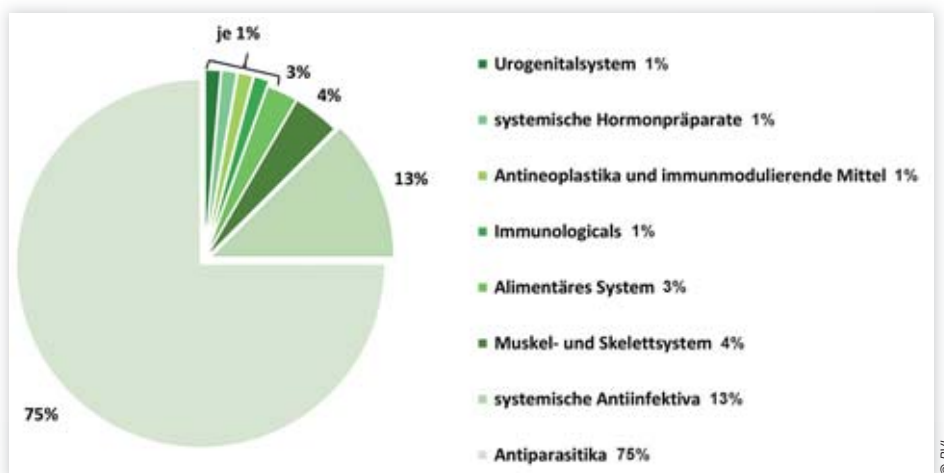


Abb. 3: Prozentuale Aufteilung der gemeldeten UAWs nach ATCvet-Code bei 79 Spontanmeldungen (kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden, 2007–2016).

Informationen in Kürze

Studie: Häufig schwere Nebenwirkungen durch Kombination von Toceranib und Lomustin bei der Behandlung von Mastzelltumoren

Die Kombination der Wirkstoffe Toceranib und Lomustin zur Therapie inoperabler Mastzelltumoren führte laut einer aktuellen Studie bei allen behandelten Hunden zu schweren unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Beide Chemotherapeutika werden sonst als Monotherapie mit einer objektiven Ansprechrate von bis zu 42 Prozent bei der Behandlung von Mastzelltumoren eingesetzt. Ziel der prospektiven Studie war es, das progressionsfreie Überleben, das Toxizitätsprofil sowie die objektive Ansprechrate einer Kombinationstherapie aus Toceranib, Lomustin und Prednisolon zu ermitteln. Einbezogen wurden zehn Hunde mit inoperablen, rezidivierenden und/oder metastasenbildenden Grad-II/III-Mastzelltumoren. Aufgrund dosislimitierender Toxizitäten musste bei allen Tieren mindestens einmal die Dosis reduziert bzw. die Behandlung verschoben werden. Häufigster Grund war eine hochgradige Neutropenie (je ein- bis viermal bei neun Hunden). Zwei Hunde entwickelten Pyrexie, fünf Hunde schwere gastrointestinale Symptome mit Nausea, Emesis und Diarrhoe; ein Hund erlitt eine akute Pankreatitis. Der Tod von insgesamt drei Tieren wurde einer behandlungsbedingten Toxizität zugeschrieben. Die Ansprechrate lag mit kompletter Remission ($n = 3$) und partieller Remission ($n = 2$) bei 50 Prozent, das progressionsfreie Überleben betrug im Median 86 Tage.

Trotz der relativ guten Ansprechrate war die Kombinationstherapie mit einer signifikanten Toxizität verbunden, die bei 30 Prozent der behandelten Tiere zum Tod führte. Eine Anpassung des Behandlungsprotokolls zur Optimierung der Toleranz ist somit für den Einsatz dieser Kombinationstherapie noch notwendig.

Quelle: Bavcar S et al. (2017): Combination toceranib and lomustine shows frequent high grade toxicities when used for treatment of non-resectable or recurrent mast cell tumours in dogs: A European multicentre study, Veterinary Journal 224: 1–6.

Fallbericht: Reversibler Hypoadrenokortizismus nach Behandlung mit Delmadinonacetat

Die Behandlung von Rüden mit Delmadinonacetat (DA – Tardastrex®) kann zu einem klinisch manifesten Hypoadrenokortizismus führen, wie ein Fallbericht aus dem Schweizer Archiv für Tierheilkunde beschreibt. Ein 2 Jahre alter unkastrierter Rüde war wegen benigner Prostatahyperplasie einmalig subkutan mit einem DA-enthaltenden Depotpräparat behandelt worden. Nach 4 Tagen zeigte der Patient gastrointestinale Symptome wie Inappetenz, Erbrechen und Durchfall, die sich weder nach Therapie mit Butylscopolamin und Metamizol noch unter Eliminationsdiät signifikant verbesserten. Das Tier wurde 4 Wochen nach der DA-Behandlung mit einem Gewichtsverlust von 4 kg und einer ausgeprägten Mattigkeit und Leistungsintoleranz erneut einem Tierarzt vorgestellt. Bildgebende Untersuchungen, Hämatologie, klinische Chemie und eine Kotuntersuchung blieben ohne klinisch relevante Befunde. Die Durchführung eines ACTH-Stimulationstests ergab dann aufgrund niedriger Cortisolwerte und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte die Diagnose iatrogenen sekundären Hypoadrenokortizismus.

DA ist ein synthetisches, langwirksames Progesteronderivat mit progestagener, antiandrogener und schwach glukokortikoider Wirkung. Letzte

tere kann zu einem negativen Feedback auf die Hypophyse führen. Eine Unterdrückung der ACTH-Sekretion und damit eine verminderte Glukokortikoidproduktion in den Nebennieren sind die Folge. Nach Erhalt des Ergebnisses wurde der Rüde 8 Wochen mit 0,15 mg/kg/d Prednisolon therapiert. Sein Zustand verbesserte sich umgehend. Über weitere 2 Wochen wurde die Medikation ausgeschlichen. Ein erneuter ACTH-Stimulationstest 5 Wochen nach Absetzen aller Medikamente zeigte eine komplette Rekonvaleszenz der Nebennierenfunktion. Um eine wiederholte Prostatahyperplasie zu vermeiden, entschlossen sich die Besitzer für eine zeitnahe chirurgische Kastration des Rüden.

Quelle: Kepker K, Güssow A, Neiger R (2016): Transienter, sekundärer Hypoadrenokortizismus nach Behandlung mit Delmadinonacetat (Tardastrex®) bei einem zwei Jahre alten Rüden. Schweizer Archiv für Tierheilkunde 158 (3): 193–7.

Hautreaktionen nach Imepitoin – ein Fallbericht

Das bei Hunden zur Behandlung von Epilepsie oft eingesetzte Imepitoin kann kutane unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAWs) auslösen, wie Royaux et al. in einem Fallbericht schildern. Ein 4 Jahre alter Jack Russel Terrier wurde wegen idiopathischer Epilepsie mit Imepitoin behandelt. Initial wurde eine Dosis von 20 mg/kg BID* verabreicht. Wegen schlecht kontrollierter Anfälle wurde die Dosis nach 5 Monaten auf 30 mg/kg BID erhöht. Nach weiteren 10 Tagen wurde der Patient wegen seit einer Woche bestehender progressiver Hautveränderungen erneut einem Tierarzt vorgestellt. Bei der dermatologischen Untersuchung waren Erytheme und Exfoliationen an den mukokutanen Übergängen der Lippen und des Philtrums sowie an Ohren, Achseln und dem ventralen Abdomen auffällig. Ferner waren kleine Erosionen und Depigmentierungen an der oralen Mukosa und den Lefzen sichtbar. Trotz Therapie mit Meloxicam und Amoxicillin/Clavulansäure verschlimmerten sich die Symptome zusehends. Das histopathologische Erscheinungsbild eines Hautbiopsats ähnelte dem eines kutanen Lupus erythematoses und bekräftigte somit eine lupoide Medikamentenreaktion. Imepitoin wurde abgesetzt und durch Phenobarbital (2 mg/kg BID) ersetzt. Zusätzlich wurde Prednisolon in einer Dosierung von 0,75 mg/kg SID verabreicht. In den darauffolgenden Wochen verbesserten sich die Hautsymptome. Prednisolon konnte nach 4 Wochen komplett abgesetzt werden. Neurologisch blieb der Hund unauffällig.

Auch für Antiepileptika mit den Wirkstoffen Phenobarbital, Primidon und Kaliumbromid sind UAWs der Haut beschrieben. Das makroskopische Erscheinungsbild von kutanen UAWs kann einer Vielzahl von Hauterkrankungen, v. a. aber Autoimmunerkrankungen und immunmedierten Erkrankungen ähneln. Die Dauer der vorausgehenden Anwendung kann von einmaliger bis hin zu jahrelanger Anwendung variieren. Bessern sich die Symptome, wie im vorliegenden Fall, rasch nach Absetzen des Medikaments und bleibt ein Rezidiv auch nach Ende der Prednisolonthherapie aus, ist eine Kausalität wahrscheinlich. Auf eine Reprovokation durch erneute Medikamentengabe wird aus ethischen Gründen meist verzichtet.

+ bis in die = zweimal täglich

Quelle: Royaux E et al. (2016): Cutaneous adverse drug reaction in a dog associated with imepitoin. Veterinary Dermatology 27: 118–22, doi:10.1111/vde.12289.

Formblatt zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen von Tierarzneimitteln

Formular zu versenden an:

Bundestierärztekammer
Französische Str. 53
10117 Berlin

Fax: (0 30) 2 01 43 38 88

Tel.: (0 30) 2 01 43 38 -0

E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de

Internet: www.bundestieraerztekammer.de

VERTRAULICH

Nur für interne Angaben

Ref.-Nr./Eingangsnr:

Unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) betrifft	NAME UND ANSCHRIFT DES EISENDERS	NAME UND ANSCHRIFT DES PATIENTENBESITZERS (fakultativ)
Sicherheit bei Tieren ☐ bei Menschen ☐ Wirksamkeit ☐ Wartezeit ☐ Umweltprobleme ☐	Tierarzt ☐ Apotheker ☐ Andere ☐ Tel.: _____ Fax: _____	

PATIENT(EN) Tier ☐ Mensch ☐ (Wenn Menschen betroffen sind, genügt es Alter und Geschlecht anzugeben.)

Tierart	Rasse	Geschlecht	Status	Alter	Gewicht	Grund der Behandlung
		weiblich ☐ männlich ☐	kastriert ☐ trächtig ☐			

TIERARZNEIMITTEL, DIE VOR DEM AUFTRETEN DER UNERWÜNSCHTEN WIRKUNG VERABREICHT WURDEN

(Falls mehr Mittel gleichzeitig verabreicht werden als Kästchen zur Verfügung stehen, bitte dieses Formular kopieren.)

	1	2	3
Handelsname des verabreichten Tierarzneimittels			
Darreichungsform und Stärke (z. B. 100 mg-Tabletten)			
Zulassungsnummer			
Chargennummer			
Art der Anwendung / Applikationsort			
Dosierung / Dosierungsintervall			
Dauer der Behandlung/Exposition Behandlungsbeginn: Behandlungsende:			
Wer verabreichte das Tierarzneimittel? (Tierarzt, Besitzer, andere Person)			
Meinen Sie, diese Wirkung ist auf das Arzneimittel zurückzuführen?	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐
Wurde der Arzneimittelhersteller informiert?	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐

UNERWÜNSCHTE ARZNEIMITTELWIRKUNG Aufgetreten am ____ / ____ / ____	Zeit zwischen Verabreichung und Auftreten der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen _____	Anzahl behandelter Tiere _____	Dauer der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen _____
		Anzahl reagierender Tiere _____	
		Anzahl toter Tiere _____	

BESCHREIBUNG DES EREIGNISSES

(Sicherheit bei Tieren bzw. Menschen/mangelnde Wirksamkeit/Wartezeit/Umweltprobleme)

Bitte ebenfalls angeben, ob die unerwünschte Wirkung behandelt wurde, wie und womit und mit welchem Ergebnis?

ANDERE RELEVANTE ANGABEN (z. B. Kopien über durchgeführte oder laufende Untersuchungen, Kopie des medizinischen Berichts, wenn Menschen betroffen sind)

REAKTION BEIM MENSCHEN (In diesem Fall bitte unteres Feld komplett ausfüllen.)

- Kontakt mit dem behandelten Tier ☐
- Orale Einnahme ☐
- Hautkontakt ☐
- Augenkontakt ☐
- Selbstinjektion ☐ Finger ☐ Hand ☐ Gelenk ☐ andere Stelle ☐
- Sonstiges (absichtlich....) ☐

Höhe der Dosis:

Datum:

Ort:

Name und Unterschrift des Einsenders:

Kontakt-Telefonnr. (falls von der auf Seite 1 angegebenen Nummer abweichend)

Leserforum

Einschalten von Verrechnungsstellen mit oder ohne Einwilligung?

Zum Beitrag von Dr. Ole Ziegler, „Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Tierarztpraxen“, DTBl. 11/2017, S. 522–1525.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU und einer Änderung des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – ärztliche Schweigepflicht – wird es den (Ärzten und) Tierärzten künftig erlaubt, Verrechnungsstellen zur Erfüllung ihres Behandlungsvertrags, dazu gehören auch die Abrechnung und das Inkasso, einzuschalten, ohne dass der Patientenbesitzer dazu seine Einwilligung erklären muss. Damit wird ein alter Streit begraben; unnötige bürokratische Hürden werden abgebaut.

In der arbeitsteiligen und zunehmend spezialisierten Berufswelt schalten auch Heilberufler eine Reihe von Spezialisten ein. (...) Partner sind dabei Fachkliniken, spezialisierte Kolleginnen und Kollegen, andere Leistungserbringer, aber auch Administratoren, die die Praxissoftware in Ordnung halten oder neue Hard- oder Software einrichten, sowie Cloud-Betreiber. Von besonderem Interesse sind auch Abrechnungsersteller wie etwa tierärztliche Verrechnungsstellen; Letztere sind ohnehin Berufsgeheimnisträger. Sie alle nehmen Berufsgeheimnisse – ganz gleich ob nun Zoonosen oder Halterdaten – zur Kenntnis. Es geht darum, sie datenschutzrechtlich und berufsrechtlich in das Berufsgeheimnis hineinzunehmen. (...)

Dieses Anliegen hat den deutschen Gesetzgeber beeindruckt und dazu veranlasst, die Grundnorm der (tier)ärztlichen Schweigepflicht in § 203 StGB so zu fassen, dass der Schweigepflichtige durchaus andere Berufsgruppen einschalten darf, um seine Praxisabläufe sinnvoll und vernünftig zu organisieren. Diese „sonstigen mitwirkenden Personen“ stehen dann wie die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ unter der gleichen Schweigepflicht wie der Arzt. Er muss sie nur entsprechend belehren. Das sollte aktenkundig, also beweisbar sein.

Aber auch der EU-Gesetzgeber hat das Anliegen verstanden und geregelt: Mit der Datenschutz-Grundverordnung kommen Neuerungen, die ausnahmsweise angenehm sind: Nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h darf ein Tierarzt immer dann patientenhalterbezogene Daten verarbeiten, wenn es um die ordentliche, qualifizierte und wirtschaftlich sinnvolle Erfüllung seines Behandlungsvertrags geht. Speziell darf er nach Buchstabe f zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen etwa tierärztliche Verrechnungsstellen einschalten.

Beide EU-Datenschutzvorschriften setzen voraus, dass die Datenverarbeitung „erforderlich“ ist. Diese „Erforderlichkeit“ ist ein (immer wieder überzogen verstandener) Rechtsbegriff, der sich nicht auf die Organisationsfreiheit des verantwortlichen Tierarztes, sondern nur auf die dazu verwendeten Daten bezieht. Die Inanspruchnahme des Dritten als sonstiger mitwirkender Person ist folglich eine freie wirtschaftliche Entscheidung. Nur: Das Berufsgeheimnis darf den mitwirkenden Personen nur soweit offenbart werden, als das für deren Tätigkeit „erforderlich“ ist. Vorausgesetzt sie werden tätig, ist also die ihnen zu überlassende Datenart und Datenmenge so zu reduzieren, dass nichts übermittelt wird, was für ihre Hilfstätigkeit nicht geeignet und erforderlich ist. Das versteht sich eigentlich von selbst. Es geht bei der Erforderlichkeit folglich nicht darum, ob der Helfer wirklich nötig ist, sondern nur darum, was er an Daten braucht, um seine Helferaufgabe zu erfüllen. Denn in der heutigen arbeitsteiligen und beruflich spezialisierten Welt ist jeder Berufsträger darauf angewiesen, seine Leistungen möglichst effektiv zu erbringen, also qualifiziert und wirtschaftlich sinnvoll – eben ohne Datenballast – zu arbeiten, indem er Spezialisten einschaltet. Und ob das „erforderlich“ ist, entscheidet er in einem freien Land selbst nach seinem beruflichen Ethos.

Schaut man sich die Begründung des Bundesjustizministeriums zu den Neuerungen an, so orientiert der Gesetzgeber – man muss ihn dafür loben – schon im Gesetzestext die Frage der Erforderlichkeit nicht an der Mitwirkung des Berufshelfers, sondern daran, wie weit er sein Geheimnis

mit ihnen teilt. Bestätigt wird das in der offiziellen Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 18/11936, S. 18): Die Möglichkeit der Einschaltung eines spezialisierten Dritten soll mehr als bisher genutzt werden. Das beruht auf dem Grundgedanken eines geschlossenen Geheimnisträgerkreises, der aufgrund eines Grundkonsenses sich der Wahrung des Geheimnisses verpflichtet weiß.

So wenig dem freiberuflichen Tierarzt vorgeschrieben werden darf, ob und wie viele Berufsgehilfen er in seiner Praxis beschäftigt (man denke etwa an einen Fahrer und Helfer, der vieles mitbekommt), so wenig wird ihm künftig vorgeschrieben, ob er einen Administrator einschaltet, oder ob er seine Abrechnung von einer Tierärztlichen Verrechnungsstelle erstellen und einziehen lässt, oder ob er ihr vor oder nach einer Mahnung seine Forderung abtritt. Voraussetzung ist nur, dass er den Helfer ordentlich aussucht, also sich z. B. seine Seriosität empfehlen lässt, ihn, wenn noch nicht geschehen, über seine strafbewehrte Schweigepflicht belehrt und ihm nichts mitteilt, was für seinen Dienst offensichtlich irrelevant ist.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Giesen, Dresden,
Sächsischer Datenschutzbeauftragter a. D.

Stellungnahme des Autors:

Mitunter wird die Auffassung vertreten, nach der Änderung von § 203 Strafgesetzbuch (StGB) sei die Einschaltung von Verrechnungsstellen möglich, ohne eine Einwilligung des Tierbesitzers einzuholen. Dabei wird jegliche Art der Einschaltung einer tierärztlichen Verrechnungsstelle – sei es durch eine Betrauung mit Aufgaben des Rechnungswesens oder mit der Geltendmachung von Forderungen, ohne oder nach erfolgter Abtretung, als zulässig erachtet.

Jedoch gerät dabei aus dem Blick, dass § 203 StGB allenfalls teilweise zu einer Abkehr von der tradierten sogenannten Zwei-Schranken-Theorie führt. Diese besagt, dass jegliche Einschaltung Dritter durch einen Berufsgeheimnisträger nicht nur im Einklang mit datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, sondern auch unter Wahrung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht erfolgen muss. Durchaus interessegeleitet wird diese Auffassung (...) mit der Begründung für nicht mehr aktuell erachtet, der Gesetzgeber habe durch die Änderung von § 203 StGB nicht nur die Möglichkeiten einer Einschaltung spezialisierter Dritter ohne Einwilligung der betroffenen Person erweitert, sondern damit zugleich eine datenschutzrechtliche Anforderungen verdrängende Norm geschaffen, die an die Stelle der bundes- und landesdatenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung trete.

Besieht man sich daraufhin die auch von Dr. Giesen bemühte Begründung der Bundesregierung betreffend der Änderung von § 203 StGB näher (BT-Drs. 18/11936, S. 17 ff.), stellt man fest, dass der Gesetzgeber „das Rechnungswesen“ (S. 22) und Hilfen „bei der Rechnungsstellung“ (S. 18) im Blick hatte. Wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung: *„Eine Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die mitwirkende Person unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung befasst ist. Besteht ein solch konkreter Bezug, erscheint die Einholung einer Einwilligung des Betroffenen weiterhin zumutbar und praktikabel. Unter die mitwirkenden Tätigkeiten fallen insbesondere wie eingangs ausgeführt:*

- Schreibarbeiten,
- Rechnungswesen (...).“

(Hervorhebung durch den Unterzeichner, BT-Drs. 18/11936, S. 22, 3. Abs.).

Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob es der über diese Ausführungen in der Gesetzesbegründung hinausgehende Wortlaut von § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB ermöglicht, Verrechnungsstellen auch ohne Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person einzuschalten. Jedoch muss man sich bewusst sein, dass die Gesetzesbegründung keine Stütze dafür ist.

Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) legitimiert keine Einschaltung von Verrechnungsstellen ohne Einwilligung der betroffenen Person, gerade wenn dies mit einer Abtretung von Honoraransprüchen einhergeht. Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO nimmt auf die Erfüllung des Behandlungsvertrags Bezug. Eine Einschaltung von Verrechnungsstellen dient nicht behandlungsvertraglichen Zwecken. Auch Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO, der die mit einer Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen einhergehende Datenverarbeitung regelt, kann nur fruchtbar gemacht werden, wenn die Datenverarbeitung insoweit „erforderlich“ ist.

Dr. Giesen muss an dieser Stelle den Begriff der Erforderlichkeit inhaltlich darauf reduzieren, dass sich dieser lediglich auf „Datenart und Datenmenge“ beziehe. Es hieße Eulen nach Athen zu tragen, einem früheren Datenschutzbeauftragten zu erklären, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit nicht allein in dieser Weise zu verstehen ist, sondern insbesondere eine Einschränkung in Bezug auf den Kreis der Empfänger von Daten der betroffenen Person mit sich bringt. Es fragt sich also in jedem Fall, ob die Einschaltung Dritter erforderlich ist. Wäre die gegenteilige Auffassung von Dr. Giesen zutreffend, könnte eine sich Liquidität durch Kreditinstitute verschaffende Verrechnungsstelle Patientenhalterdaten an

das refinanzierende Kreditinstitut weitergeben, ohne dass es einer Einwilligung des betroffenen Halters bedürfte. Denn an „Datenart und Datenmenge“ ändert sich bei der weiteren Abtretungen an kreditfinanzierende Institute immanenten Datenweitergabe nichts. Dass dies nicht richtig ist, liegt auf der Hand und hat der Bundesgerichtshof in Zivilsachen bereits für den Bereich der Humanmedizin entschieden (BGH-Urteil vom 10.10.2013 – III ZR 325/12).

Daher lässt sich eine Einschaltung tierärztlicher Verrechnungsstellen ohne Einwilligung allenfalls für die Konstellation rechtfertigen, dass diese – was aber atypisch wäre – lediglich im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags die Abrechnung übernimmt, ohne dass es zu einer Forderungsabtretung kommt. Dem Inhaber einer Tierarztpraxis, der der strafbewährten tierärztlichen Schweigepflicht unterliegt, werden „Steine statt Brot“ gegeben, wenn anderes suggeriert wird. Denn es ist der Praxisinhaber, der sich ggf. einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt sieht, in dem er dann die Ermittlungsbehörden überzeugen muss, dass die mitunter interessegeleitet vertretenen Auffassungen im Hinblick auf die Schweigepflicht und die datenschutzrechtliche Einwilligung zutreffend sind. Aus anwaltlicher Perspektive steht insoweit eine Verletzung der Pflicht des beratenden Rechtsanwalts im Raum, der seinem Mandanten nicht den „sichersten Weg“ aufgezeigt hat.

Rechtsanwalt Dr. Ole Ziegler,
Fachanwalt für Medizinrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator

„Nebulöse Tierschutz-Phraseologie“

Zum Beitrag von Prof. Dr. Albert Sundrum und Prof. Dr. Thomas Blaha „Tierärztliche Kompetenz und Zielorientierung erforderlich“, DTBl. 11/2017, S. 1518–1521.

Die Lektüre o. g. Artikels habe ich als Zumutung empfunden. Nach doppeltem Durchkauen jedes einzelnen Wort- und Satzkonstruktes ist es mir als geübtem Leser dennoch schwergefallen, den Text vollständig zu verdauen und daraus neue Erkenntnisse zu gewinnen. Mein Fazit ist, dass die nebulöse Tierschutz-Phraseologie dem hehren Ziel des „Animal Welfare“ nicht angemessen ist. Sie strotzt geradezu vor begrifflicher Unschärfe und Verquasung des Sinngehalts – entgegen der zitierten Sokratischen Forderung nach klarer Begriffsdefinition.

Was ist wohl unter „Vermeidung nicht kurativer Eingriffe“ zum Wohle der Tiere zu verstehen? Und welche „Bedürfnisse“ (nach menschlichem Ermessen oder anthropozentrischer Sicht!) haben die Autoren bei den verschiedenen Tierarten erforscht? Und wie wollen sie die „Lebensqualität“ unserer Haustiere optimieren – wenn nicht durch die angemessene Bedarfsdeckung aller Körperfunktionen und Verhaltensweisen der jeweiligen Art in menschlicher Obhut?

Bekanntlich versuchen Menschen, seitdem sie Haustiere halten, deren tatsächlichen Lebensbedarf zu ermitteln, damit sie auch morgen noch das Lebewesen in gesunder Entwicklung und Leistungsfähigkeit in der künstlichen Umwelt wieder antreffen. Schließlich hat jedes einzelne von denen einen benennbaren Wert, der sich im Ideellen oder Materiellen ausdrücken lässt. Die berufsmäßigen Tierhalter, wie auch die betreuenden Tierärzte – im Gegensatz zu militanten Tierschützern – kennen zwar nicht „die Bedürfnisse“ jedes individualisierten Lebewesens von anderer Art, dafür aber können sie die Haltungsbedingungen und ihre Auswirkung auf die Tiergesundheit im alltäglichen Umgang mit ihnen sachverständig beurteilen und ggf. unter Ausnutzung der natürlichen Adaptationsfähigkeit des jeweiligen Nutztieres regeln. So stellen sie als berufliche Tierschützer im Eigeninteresse den komplexen Bedarf an Lebensraum, Stallklima, Nährstoffen, Pflege und Betreuung fortgesetzt fest, u. a. durch die Beobachtung der normalen Lebensfunktionen in der körperlichen Ent-

wicklung inklusive des tierischen Verhaltens im vermeintlichen Zustand des „Wohlbefindens“.

Für tierhaltende Landwirte ist es – genau wie für bestandsbetreuende Tierärzte – eine Selbstverständlichkeit, gesundheitsrelevante „Produktionskrankheiten“ (vormals Technopathien) zu vermeiden. Alleine schon, weil die natürlich Wachstum, Fruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigen und mit teuren Behandlungen als chronisches Leiden auch nicht wirksam abzustellen sind. Völlig absurd wird nach m. E. die Forderung, „Tierschutzleistungen“ (welche?) durch die Nutztierhalter erbringen zu lassen und den Nachweis dafür zu liefern (wem gegenüber?). Als tier- und praxiserfahrener Veterinär fällt mir dazu in der ideologisierten Debatte über das „Wohlbefinden“ unserer Haustiere v. a. ein, dass für den berufenen Tierkenner und -schützer objektiv „der Tierschutz“ zu allererst Tiergesundheitsschutz ist. Und das bedeutet, dass die Vermeidung von „Leiden, Schmerzen und Schäden“ für uns als Sachverständige stets oberstes Gebot tierärztlichen Handelns im Selbstverständnis ist!

Allerdings könnte ich mir vorstellen, dass bestandsbetreuende Tierärzte – als „Insider“ der tierschutzverdächtigen Nutztierbetriebe – stets eine tiergesundheitsliche Checkliste zusammen mit dem verantwortlichen Tierhalter ausfüllen, die danach nicht nur einer tierschutzrelevanten Betriebsdokumentation dient, sondern auch der Tierschutzbehörde – dem relativ praxisfernen Amtsveterinär – zur Kenntnis gegeben wird. Das dürfte gewiss auch im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und der Tierseuchenprävention sein.

VOR a. D. Dr. Horst Grünwoldt, Rostock

Als Beraterin in der Landwirtschaft mit dem Schwerpunkt Verhaltensstörungen verfolge ich auch die Debatte zur Zukunft der Nutztierhaltung in der Tierärzteschaft und kann den Artikel von Prof. Sundrum und Prof. Blaha nur begrüßen.

Die Aussage des Artikels, dass der größte Teil der Tierschutzdefizite nicht nur durch die Haltungssysteme, sondern durch enorme betriebsindividuelle Unterschiede im Haltungsmanagement entstehen – erkennt jeder, der in der Nutztierhaltungspraxis arbeitet.

Meine tagtägliche Erfahrung bestätigt in vollem Umfang, dass die öffentliche und politische Tierschutzdebatte in einem Schubladendenken, das biologische Betriebe gegen konventionelle, kleine gegen große Betriebe stellt, nicht zielführend ist, dem tatsächlichen Wohlergehen der Tiere gerecht zu werden, und dass sie mit einer reinen Kontrollpapierflut keine tatsächlichen Verbesserungen bringt, im Gegenteil, die Motivation von Tierärzten wie Tierhaltern eher noch erstickt, statt ergebnisorientiert die Tiergesundheit als Voraussetzung für Wohlbefinden zu bewerten.

Wir benötigen keine Agrarwende, sondern eine Bezahlwende für Tiergesundheit, um einen Benchmarkwechsel von einer reinen Leistungsorientierung hin zu „heilen“ Tieren zu ermöglichen. Man kann nur am Wind segeln und am Marktbedarf wirtschaften. Und diese Herausforderung werden Label und Haltungs-kategorisierungen für die Breite der Nutztierhaltung nicht leisten können.

Ich verstehe den Artikel als Aufruf zu einer „Nutztier-Gesundheits-offensive“ auf Basis einer intensiven Zusammenarbeit von Veterinärmedizin, Beratung und den Tierhaltern bereits ab Ausbildung, aber auch in Weiterbildungen und der Praxisarbeit in den Ställen. Obwohl man Ställe sicherlich auch tiergerechter bauen kann – werden diese erst durch eine achtsame Betreuung und fachkompetentes Handeln mit dem Wissen um die Bedürfnisse und Gesundheit der Tiere zur Perspektive einer akzeptierten Nutztierhaltung.

Und dieses Engagement muss ergebnisorientiert finanziell belohnt werden – ebenso wie Verstöße gegen die Nutztierhaltung und deren Auftrag, Leiden und Schäden zu verhindern, konsequent geahndet werden muss, um das Vertrauen in Fachkompetenz von Tierärzten, Tierhaltern und Kontrollbehörden zu gewährleisten.

Mirjam Lechner, Herrieden

Es fällt nicht leicht, aus dem Artikel zu entnehmen, worum es den Autoren eigentlich geht. Am ehesten gelingt das bei wiederholter Lektüre der fettgedruckten Zusammenfassung am Anfang. Offensichtlich will man verhindern, dass endlich die völlig unangemessenen und dem Tierschutzgesetz widersprechenden Lebensumstände der Tiere verändert werden, indem man behauptet, es gäbe ja auch noch andere Gesundheit und Wohlbefinden schmälernde Einflüsse.

Wenn es bei der Schweinehaltung irreguläre (also nicht durch Schlachtung und Gewinnerzielung) Abgänge in einer Größenordnung von über 20 Prozent der lebend geborenen Tiere gibt (Studie der Außenstelle für Epidemiologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, offiziell vorgestellt in München), dann ist dieser Zustand weniger auf Mangel an Fortbildung für die Betreiber solcher Schweinehaltungsbetriebe zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Gesetzgeber und die Aufsicht-führenden Veterinärämter, die ihrer Pflicht zur sinnvollen Umsetzung des Tierschutzgesetzes nicht nachkommen und sich hinter „Fortbildungsmangel“ bei Schweinehalten oder „fatalen Einzelfällen“ (was bei einer Rate von über 20 Prozent verendeter oder notgetöteter Tiere nicht infrage kommen kann) verstecken. Warum sollten sich Schweinehalter, denen es ausschließlich um Gewinnoptimierung geht und für die offensichtlich über 20 Prozent Abgänge noch immer lukrativ sind, als tierwohlgerichte Haltungsbedingungen zu schaffen, um das Tierschutzgesetz kümmern? Dafür gibt es die Aufsicht der Veterinärämter!

Gerade, weil die Autoren betonen, dass in allen Haltungssystemen „in sehr unterschiedlichem Ausmaß ...“ Schmerzen und Leiden bei den Schweinen vorkommen und zu Abgängen führen können, ist ihre Schlussfolgerung, die Fokussierung auf die Haltungsbedingungen sei „nicht schlüssig“, doch recht abwegig! Zur Erinnerung: Wenn ein Tier seiner Art entsprechende Lebensumstände hat, dann ist es mit seiner Umwelt im Einklang und Erkrankung (per Definition eine Störung zwischen den physiologischen Abläufen im Individuum) kaum möglich, da Störungen –

außer bei angeborenen Missbildungen – von außen kommen. Wenn aber 21 Prozent der Schweinepopulation unter den Haltungsbedingungen so sehr leiden, dass sie sterben oder getötet werden müssen, dann heißt das nichts anderes, als dass die Diskrepanz zwischen physiologischem Ausgleichsvermögen und Umwelteinflüssen zu groß ist, also die Umwelt (= Haltungs-)Gegebenheiten unpassend sind. Das dem Artikel beige-fügte Foto bestätigt das.

Es ist geradezu peinlich, dass so ein Artikel aus dem Vorstand der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) kommt, von einem Mitglied der Ethik-Arbeitsgruppe der BTK! Wie kann das Foto tierschutze-ethisch gerechtfertigt werden? Ist hier irgendwo Tierwohl zu sehen? Oder wird es vom TVT-Vorstand schon als „Wohl“ bezeichnet, wenn die Tiere noch stehen und sich bewegen können?

Dr. Hiltrud Straßer, Tübingen

„**Geringe Mortalitäts- und Produktionskrankheiten** sind (...) ein untrüglicher Indikator dafür, dass es dem Nutztierhalter gelungen ist, die Tiere besser vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen als dies bei Betrieben mit hohen Raten der Fall ist.“ Oha! Gut, dass das mal jemand festgestellt hat. Wie viel Forschungsgelder gab es für dieses Ergebnis? Ist es auch sicher doppelt verblindet und evidenzbasiert evaluiert worden? Entschuldigung, aber den faktisch und politisch tragischen Artikel von Prof. Blaha und Prof. Sundrum kann man nur über das Ventil der Ironie halbwegs unbeschadet ertragen. Unter diesem Aspekt bietet er allerdings echten Unterhaltungswert. Was aber ist das eigentliche Ziel hinter diesem linguistischen Leserangriff, der sich schamlos auf keinen Geringeren als Sokrates beruft? Das eigentliche Ziel ist perfide, lässt sich aber vielleicht am besten so zusammenfassen: Der 1. Vorsitzende der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) und Leiter der Ethik-Arbeitsgruppe der BTK versucht mal wieder, Verbesserungen der Haltungsbedingungen für Nutztiere zu verhindern. (...)

Haltungsbedingungen, also die Qualität und Quantität der auf das Tier einwirkenden Umweltfaktoren, sind bestimmt nicht entscheidend für die Befindlichkeit eines Lebewesens. Nein, wie auch? Nur dumme Tierschützer, die sich angeblich nach McDonald's Old Farm zurücksehnen, ziehen solche unwissenschaftlichen Schlüsse! Ein Schelm, wer wirklich Übles hinter dem Artikel vermutet? Die mit den Forderungen nach Verbesserungen der Haltungsbedingungen verbundenen Kosten betragen Milliarden Euro. Das hat der wissenschaftliche Beirat der Agrarpolitik schon vorge-rechnet. (Der bekommt sein Fett nebenbei auch mit weg.) Vermutlich lohnen sich ein paar Millionen Euro an Investitionen in den kleinen Kosmos der veterinärmedizinischen Forschungsstätten, damit die zu solcherlei erstaunlichen Veröffentlichungen gelangen und als Folge die Milliarden-investitionen zur Verbesserung der Lebensbedingungen noch möglichst lange aufgeschoben werden. Dass die Qualzucht einen großen Anteil am Leiden der Tiere hat, wird möglichst nicht herauskristallisiert. Stattdessen sehen die Herren Prof. Blaha und Prof. Sundrum eine Chance zur Verbesserung des Wohlbefindens der Nutztiere in der qualzüchterisch angepassten Fütterung und in der Sammlung immer neuer Datenberge, deren sinnvoller Verwertung man mehr als kritisch gegenüberstehen darf. Natürlich ebenfalls nicht fehlen darf das immer gleiche Lamenti „Stallmanagement“. Jetzt mal ernsthaft: Gemanagt kann nur werden, was mindestens auf molekularer Ebene tatsächlich auch vorhanden ist. Es kann keine fehlenden Ressourcen ersetzen, sondern immer nur die Zugänglichkeit vorhandener Ressourcen sicherstellen. Im Prinzip ist es nur die Forderung nach einer tierhalterischen Grundsätzlichkeit. Einzig die Behauptung, dass große Bestände nicht schlechter sind als kleine, fehlt ausnahmsweise. Was ist da los? Nur vergessen? Dafür wird vorsorglich mal wieder der untätige „Amtsschimmel“ entschuldigt. Die Autoren können auf die Zuneigung der staatlich beauftragten Garanten für Tierschutz hoffen, die ihre Pflicht nicht erfüllen. „... Amtstierärzte in ihren Kontrollmöglichkeiten sehr eingeschränkt sind, weil die gesetzlichen Vorgaben ihnen kaum Handlungsoptionen einräumen.“ Eine schöne Freikarte fürs Nichtstun, die unter dem Deckmantel einer Rechtsvorgabe daherkommt. Amtstierärzte

haben praktisch „Polizeigewalt“ – wenn sie denn nur wirklich wollten. Beweise dafür gibt es!

Prof. Blaha ist dem Interessensverband der Schweinehalter Deutschlands ISN tief verbunden. Er pflegt Menschen, die mehr Tierschutz wünschen, mit Begriffen zu belegen, die zwischen „Gutmenschen“ und „Krebsgeschwür“ pendeln. Dass ihm zum wiederholten Mal im Deutschen Tierärzteblatt die Gelegenheit zu solcherlei tragischen Texten geboten wird, unterstreicht die demokratische Offenheit unseres Amtsblatts und ist insofern durchaus begrüßenswert. Schlimm wird es, wenn sich die Autoren in ihren nächsten Nebelkerzenzündungen wieder aus ihrem eigenen

Böllerwerk zitieren und keiner die Legitimation der Zitate prüft. Ups, ist schon passiert ... Warum ich nicht sachlich bleibe? Weil die Sachlagen in Wahrheit alle längst und hinlänglich bekannt sind. Die Vorträge im Text sind Verzögerungstaktiken. Wir haben keinen Mangel an Wissen! Wir haben auch keine Interpretationsmängel. Wir haben ein Zuviel an Ignoranz zur persönlichen Vorteilsnahme von Machthabern, die gerne weiter wichtige Hände schütteln und auf wichtigen Fotos abgebildet sein wollen und dafür ihr Wissen und ihre Schutzbefohlenen verraten. Das muss sich in Zukunft ändern.

Dr. Kirsten Tönnies, Hattersheim

Internationale Kontakte

Deutsche Gastfamilien gesucht

Der Verein Deutsch-Französischer Tierärzte fördert den deutsch-französischen Schüleraustausch, indem er Adressen von deutschen Tierarztfamilien zur Verfügung stellt, die gerne eine Schülerin oder einen Schüler aus Frankreich aufnehmen würden.

Interessenten melden sich bitte bei Prof. Dr. K. Dietrich Weyrauch, karldietrich.weyrauch@fu-berlin.de

Fördermittel

KVC-Promotionsförderprogramm

Die Karl und Veronica Carstens-Stiftung fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich Naturheilverfahren und Komplementärmedizin. Die Carstens-Stiftung besitzt die größte Datenbank mit sämtlichen Studien aus dem Bereich der Grundlagenforschung zur Homöopathie. HomBRex ist die weltweit einzige wissenschaftliche Datenbank mit Detailinformationen zu den Versuchsparametern. Im Rahmen des Promotionsförderprogramms werden nun für weitere Projekte im Bereich der „Grundlagenforschung in der Homöopathie“ bis zu drei Promotionsstipendien für Mediziner (m/w) und/oder Naturwissenschaftler (m/w) mit einer Förderdauer von einem Jahr für den Abschluss Dr. med. und bis zu drei Jahren für den Abschluss Dr. rer. nat. oder Dr. rer. medic. vergeben (Beginn 01.1.2018, ggf. später).

Das strukturierte Förderprogramm gibt es seit mehr als 15 Jahren und soll die KVC-Doktoranden sowohl inhaltlich als auch organisatorisch (z. B. bei der Literaturbeschaffung) bei ihrer Doktorarbeit unterstützen. Neben der individuellen Beratung finden dreimal im Jahr Kolloquien in Essen statt. Hier werden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Methodik und bei der Erstellung von Publikationen bzw. der Doktorarbeit vermittelt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist ein überdurchschnittlich guter, zur Promotion berechtigender Hochschulabschluss. Darüber hinaus sind gute allgemeine Kenntnisse im Bereich der Naturwissenschaften (Biologie, Zoologie, Toxikologie, Biochemie, Immunologie, Pharmakologie, physikalische Chemie oder Physik) erforderlich, ein Grundverständnis der Homöopathie, sehr gute Sprachkenntnisse (Englisch und/oder Französisch, Spanisch, Portugiesisch) sowie ein sehr genaues, verantwortungsbewusstes Arbeiten. Die regelmäßige Teilnahme an den vierteljährlich stattfindenden KVC-Kolloquien in Essen wird vorausgesetzt. Das Stipendium soll den Promovenden ermöglichen, Vollzeit an ihrer Promotion zu arbeiten.

Bewerbungen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. Referenzschreiben) senden Sie bitte bis spätestens **15.02.2018** an Dr. Beate Stock-Schröer, Carstens-Stiftung, Am Deimelsberg 36, 45276 Essen, oder per E-Mail an b.stock-schroerer@carstens-stiftung.de.

Nähere Informationen unter <https://www.carstens-stiftung.de/promotionsfoerderung-hombrex.html> oder Tel. +49 201 5630510.

Rezensionen

Barbara Benz, Agnes Richter und Thomas Richter

Rinder gesund halten

Kälberaufzucht, Klauengesundheit, Fruchtbarkeit

Eugen Ulmer KG 2017, 137 S., 80 Farbfotos und -zeichnungen, 3 Tabellen, 29,90 €, ISBN: 978-3-8186-0094-5 (auch als E-Book erhältlich)

Die drei Autoren haben ein schlankes, aber höchst wichtiges Buch zur Tiergesundheit beim Rind geschrieben. Wichtig und aktuell ist es, weil die heutige Nutztierhaltung dadurch gekennzeichnet ist, dass die Tierleistung maximiert wurde, aber die Tiergesundheit und das Wohlergehen der Tiere oft suboptimal sind. Hinzu kommt, dass die meisten Publikationen zur „Tiergesundheit“ eigentlich die jeweiligen Tierkrankheiten und deren Behandlung abhandeln. Der Titel „Rinder gesund halten“ ist ein gelungener Hinweis darauf, dass es sich um leicht nachvollziehbare Anleitungen handelt, wie Rinder sowohl gesund erhalten als auch gesund gehalten werden können. Das handliche Buch ist verständlich geschrieben und konzentriert sich darauf, wie die in unseren Rinderbeständen vorherrschenden sogenannten Faktorenkrankheiten und die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigenden Stresssituationen vermieden werden können.



Für die Schwerpunkte Kälberaufzucht, Klauengesundheit und Fruchtbarkeit werden jeweils die wichtigsten „Knackpunkte“, auf die es ganz besonders zu achten gilt, beschrieben. Zu den Knackpunkten, die in sich ausreichend anwendbare Informationen zum jeweiligen Themenkreis vermitteln, gibt es darüber hinaus das Thema vertiefende „Hintergrundinformationen“, die für diejenigen, die mehr wissen wollen, wertvolle Erläuterungen liefern.

Rinderhalter, denen die Gesundheit ihrer Tiere wichtig ist und alles tun möchten, um Krankheiten und Belastungssituation für ihre Tiere zu vermeiden, werden dieses Buch nicht auf einem Regal im Wohnhaus „Staub sammeln“ lassen, sondern es als jederzeit zur Verfügung stehend in ihrem Büro oder gar im Stall selbst griffbereit haben. Im Übrigen ist das Buch auch für junge Tierärztinnen und Tierärzte, die ohne landwirtschaftlichen Hintergrund

in die tierärztliche Bestandsbetreuung von Rinderbeständen einsteigen wollen, eine nicht zu unterschätzende Informationsquelle. Für diese gelungene „Doppelnutzung“ durch Landwirte und Tierärzte, die gemeinsam, partnerschaftlich und möglichst mit der gleichen Terminologie an der Optimierung der Tiergesundheit und des Wohlbefindens von für die Lebensmittelproduktion genutzten Tieren arbeiten sollten, gebührt den Autoren größte Anerkennung.

Prof. Dr. Thomas Blaha, Bakum

Aus der Rechtsprechung

Tierschutzrechtliche Anordnung zur Hundehaltung

Die zuständige Behörde führte mehrere unangemeldete Kontrollen durch, nachdem dort ein telefonischer Hinweis eingegangen war. Die Amtstierärztin fand einen Transporter vor, in dem mehrere Hunde in Transportboxen gehalten wurden. Die Scheiben des Autos waren abgeklebt. Nach einer Wartezeit von einer Stunde tauchte der Besitzer des Transporters – und spätere Kläger – auf und öffnete das Fahrzeug. Darin befanden sich insgesamt sechs Schäferhunde in fünf Transportboxen. Eine Frischluftzufuhr oder Wasserversorgung war nicht sichergestellt worden. Der Kläger gab an, er sei nicht Halter der Hunde, sondern würde diese lediglich unentgeltlich ausbilden. Er habe die Hunde verladen und sich dann umgezogen, um anschließend loszufahren. Ferner wurde im Garten des Grundstücks des Klägers ein Kellerraum von außen kontrolliert, in dem Hunde gehalten wurden, jedoch ohne die ausreichende Lichtzufuhr mit natürlichem Tageslicht.

Die Behörde erließ daraufhin einen Bescheid, in dem sie dem Kläger mit sofortiger Wirkung untersagte Hunde auszubilden. Ferner wurde die Haltung von Hunden in Transportboxen im Auto – außer zu Transportzwecken – mit sofortiger Wirkung untersagt. Es wurde angeordnet, dass bei einer Haltung von Hunden in Räumen oder Zwingern, die Vorschriften der §§ 5, 6 und 8 Tierschutz-Hundeverordnung einzuhalten sind.

Der Kläger erhob nach erfolglosem Widerspruch gegen den Bescheid Klage. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde die Anordnung zur Untersagung der Ausbildung von Hunden aufgehoben, mit der Begründung, dass die Ausbildung der Hunde durch den Kläger ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolge, daher keine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz notwendig sei und – ohne Erlaubnis – diese auch nicht nach § 11 Abs. 5 Satz 6 Tierschutzgesetz untersagt werden könne. Die restliche Klage wurde abgewiesen, die Anordnungen blieben somit bestehen. Auf Grundlage des § 16a Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz i. V. m. § 2 Tierschutzgesetz sei ein Einschreiten gegen die Haltung der Hunde im Auto gerechtfertigt, da der Aufenthalt der Hunde in den Transportboxen so kurz wie möglich zu halten sei. Die Haltung der Hunde im Keller habe Anlass für die Annahme von tierschutzwidrigem Verhalten gegeben, da in den Kellerräumen – von außen betrachtet – eine nur ungenügende Lichtzufuhr bestand und aus den Kellerräumen bei mehreren Kontrollen Hundegebell zu vernehmen war.

Die vom Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

(Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.07.2017 – 2 A 180/16)

Gewerbsmäßige Haltung von Kangalfischen zu kosmetischen Zwecken

Die Klägerin begehrte eine tierschutzrechtliche Erlaubnis für die Haltung von Kangalfischen (*Garra rufa*) zu kosmetischen Zwecken und beantragte eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a Tierschutzgesetz (TierSchG)

zum gewerbsmäßigen Handeln, Züchten und Halten von Kangalfischen in ihrem Wellnessstudio. Es wurde beabsichtigt, bis zu 650 Kangalfische pro Jahr in drei FischSpa-Becken zu halten. Im Zeitpunkt des Antrags

verfügte die Klägerin über 15 Fische zur Zucht und weitere 300 Fische (Haltung).

Das beklagte Landratsamt lehnte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass unter Berücksichtigung des § 1 Satz 2 TierSchG der Einsatz von Kangalfischen „zu kosmetischen und therapeutischen Zwecken zwangsläufig mit Leiden und Schmerzen verbunden“ sei. Es bestehe ein Zielkonflikt, da einerseits in den Behandlungsbecken eine relativ hohe Besatzdichte an Fischen benötigt werde und andererseits die Notwendigkeit bestehe, den Fischen so viel Platz und Wasser zur Verfügung zu stellen, dass ihre durch § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse sowie das Bewegungsbedürfnis erfüllt werden könnten. Als Stressfaktoren für die Fische wirkten u. a. die hohe Besatzdichte, schlechte Haltungsbedingungen, keine Rückzugsmöglichkeiten, Handling und Transport der Fische, schlechte Wasserqualität sowie Schadstoffe im Wasser. Durch das Einbringen der Füße in die Becken zu therapeutischen Zwecken und deren Bewegungen seien die Fische permanenten Irritationen ausgesetzt, denen sie nicht entgehen könnten.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Klägerin Anfechtungsklage gegen den ablehnenden Bescheid und beantragte die Neuentcheidung über die tierschutzrechtliche Erlaubnis.

Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid auf und verurteilte das Landratsamt erneut über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung über die Erlaubniserteilung stelle eine gebundene Entscheidung dar. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 und 2a TierSchG (formale und materielle Voraussetzungen sowie Nebenbestim-

mungen) erfüllt seien, müsse die beantragte Erlaubnis erteilt werden. § 11 TierSchG gelte fort, da das zuständige Bundesministerium bisher von der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TierSchG, zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Erlaubniserteilung, keinen Gebrauch gemacht habe. Ferner hielt das Verwaltungsgericht die gewerbsmäßige Haltung von Kangalfischen zu kosmetischen Zwecken unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten für erlaubnisfähig. Entgegen der Ansicht der Beklagten ging das Gericht davon aus, dass eine angemessene art- und verhaltensgerechte Unterbringung der Fische im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG gewährleistet werden könne. Dabei müsse den Grundbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden. Für das Wohlbefinden der Kangalfische sei – laut den befragten Sachverständigen – die Wasserqualität entscheidend. Es müsse ein hoher Sauerstoffgehalt und leistungsfähige Filtersysteme vorgehalten werden. Ferner sei die Besatzdichte in den Becken aufgrund der Beobachtung der Tiere entsprechend anzupassen, da es sich bei Kangalfischen um Schwarmtiere handle. Ein dauernder Überbesatz müsse aber vermieden werden. Das langsame Einbringen der Füße stelle keinen Stressfaktor dar, die Tiere würden in ihrer natürlichen Umgebung von sich aus auf Menschen zuschwimmen und an den Füßen „knabbern“.

Das Landratsamt musste daher erneut über die Erlaubniserteilung entscheiden, das Ergebnis dieser Erlaubniserteilung geht nicht aus dem Urteil hervor.

(VG Freiburg, Urteil vom 01.02.2017, Az.: 4 K 1758/16)

Haltungs- und Betreuungsverbot für Vieh

Die erhobene Beschwerde richtete sich gegen einen Bescheid des Landratsamts, in dem dem Antragsteller das Halten und Betreuen von Vieh (im Sinne von § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt und die Auflösung des bestehenden Pferde- und Schafbestands aufgegeben wurde. Ferner erhob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid, über die jedoch noch nicht entschieden wurde. Die eingelegte Beschwerde richtete sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht sah wiederholte Zuwiderhandlungen gegen § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) des Antragstellers als erwiesen an. Bei mehrfachen Kontrollen der Rinder-, Pferde- und Schafhaltung durch die Amtstierärzte zeigte sich, dass den Pferden keine trockene Liege- bzw. Stehfläche zur Verfügung stand. Im Stall und im Auslaufbereich der Schafe zeigte sich eine fehlende Ausmistung des Stalls, fehlende Wasserversorgung und eine unterlassene Scherung der Schafe. Im Auslaufbereich fanden sich verletzungsträchtige Gegenstände, die trotz vorheriger Anordnung nicht durch den Antragsteller entfernt worden waren.

Das Gericht ging von einer wiederholten Zuwiderhandlung gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG aus. Für das Tatbestandsmerkmal einer wiederholten Zuwiderhandlung reichten bereits zwei Verstöße aus, im Hinblick auf die Summierung und die längere Dauer des Fehlverhaltens des Antragstellers sei überdies das Merkmal „grob“ im Sinne des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG als erfüllt anzusehen. Ein Verbot der Tierhaltung sei bereits dann gerechtfertigt, wenn die (bloße) Gefahr bestehe, dass den Tieren andernfalls erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden. Vorliegend sei die Annahme gerechtfertigt, dass weiterhin vergleichbare Zuwiderhandlungen durch den Antragsteller begangen würden. Das Haltungs- und Betreuungsverbot wurde daher aufrechterhalten.

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.09.2017 – 9 CS 17.456)

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1915 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zum **Verbot der Einfuhr** von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union (ABl. L 271 v. 20.10.2017 S. 7)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1930 der Kommission vom 20. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 272 v. 21.10.2017 S. 18)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1969 der Kommission vom 27. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 279 v. 28.10.2017 S. 56)
- VO (EU) 2017/1972 der Kommission vom 30. Oktober 2017 zur Änderung der Anhänge I und III der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Überwachungsprogramms in Bezug auf die **Chronic Wasting Disease** bei Hirschartigen in Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/182/EG der Kommission (ABl. L 281 v. 31.10.2017 S. 14)
- VO (EU) 2017/1973 der Kommission vom 30. Oktober 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 2074/2005 in Bezug auf **amtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen**, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden und in die Union eingeführt werden, nachdem sie in einem Drittland umgeladen worden sind, und zur Festlegung eines Musters einer **Genusstauglichkeitsbescheinigung** für diese Erzeugnisse (ABl. L 281 v. 31.10.2017 S. 21)
- VO (EU) 2017/1978 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang III der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen **Hygienevorschriften für Lebensmittel** tierischen Ursprungs in Bezug auf außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Stachelhäuter (ABl. L 285 v. 01.11.2017 S. 3)
- VO (EU) 2017/1979 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II der VO (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die **amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen** tierischen Ursprungs in Bezug auf außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Stachelhäuter (ABl. L 285 v. 01.11.2017 S. 6)
- VO (EU) 2017/1980 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang III der VO (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich des Verfahrens zum **Nachweis von PSP (Paralytic Shellfish Poison)** (ABl. L 285 v. 01.11.2017 S. 8)
- VO (EU) 2017/1981 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs III der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Temperaturbedingungen während der Beförderung von Fleisch** (ABl. L 285 v. 01.11.2017 S. 10)
- VO (EU) 2017/2229 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte** für Blei, Quecksilber, Melamin und Decoquinat (ABl. L 319 v. 05.12.2017 S. 6)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2231 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 in Bezug auf den Namen des Inhabers der **Zulassung für 6-Phytase** (ABl. L 319 v. 05.12.2017 S. 28)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2233 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 900/2009 hinsichtlich der **Charakterisierung von Selenmethionin** aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 (ABl. L 319 v. 05.12.2017 S. 78)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Tierschutz, Artenschutz

BfN geht von maximal 160 erwachsenen Wölfen in Deutschland aus

In Deutschland halten sich aktuell zwischen 150 und 170 erwachsene Wölfe auf. Das geht aus Monitoringdaten hervor, die vom 01.05.2016 bis 30.04.2017 bundesweit erhoben wurden. Wie die Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz (BfN), Prof. Beate Jessel, in Berlin berichtete, ist die Zahl der von den Bundesländern bestätigten Rudel des aktuellen Monitoringjahres im Vergleich zur vorherigen Erhebung um 13 auf 60 gestiegen. Im gleichen Zeitraum sei die Anzahl der Wolfspaare von 21 auf 13 und die der sesshaften Einzelwölfe von vier auf drei gesunken. Einen regionalen Schwerpunkt bilde derzeit Brandenburg mit insgesamt 22 Rudeln, gefolgt von Sachsen. Aussagen über eine höhere Anzahl an Einzeltieren könnten nach Jessel nicht valide belegt werden, da sich aus den Monitoringdaten keine belastbaren Aussagen zu den Jungtieren ableiten ließen. Sie hält es für ratsam, vom „Hype Gesamtzahl“ wegzukommen.

Auch einer Bestandsregulierung erteilte sie eine Absage, räumte aber ein, dass die Rückkehr des Beutegreifers insbesondere für den Schutz der Weidetiere eine besondere Herausforderung darstelle. Die Lösung läge aber nicht im Abschuss oder der Vergrämung auffälliger Wölfe; notwendig für ein friedliches Miteinander seien vielmehr effektive und möglichst flächendeckende Herdenschutzmaßnahmen. Sollten diese nicht fruchten, sehe das Bundesnaturschutzgesetz schon heute Maßnahmen wie die Entnahme von Problemwölfen vor. Auch nach Überzeugung der Leiterin des Naturschutz in Deutschland beim WWF, Dr. Diana Pretzell, brauche Deutschland keine „Wolfshatz“, sondern

Prävention und schnelle, unbürokratische Kompensation von Wolfsübergriffen auf Weidetiere. AgE/slp

Landwirtschaftliche Nutzung soll alte Geflügelrassen erhalten

Viele alte Geflügelrassen in Deutschland sind vom Aussterben bedroht, weil sie nur selten landwirtschaftlich genutzt werden. Wie dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wurde Anfang Dezember in einem von der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) und dem Bundeslandwirtschaftsministerium durchgeführten Workshop in Leipzig diskutiert. Laut BLE waren sich die Experten aus der Züchterschaft, von Verbänden, Erhaltungsinitiativen und der öffentlichen Tierzuchtverwaltung darin einig, dass alte Geflügelrassen am besten durch landwirtschaftliche Nutzung zu bewahren wären. Zudem sei eine zentrale Onlineherdbuchführung eine notwendige Grundlage, um die Erhaltungszuchten beim Geflügel auszubauen.

Nach Angaben der BLE gibt es hierzulande noch 55 alte einheimische Geflügelrassen, die jedoch vom Aussterben bedroht seien, weil sie weder im konventionellen noch im Ökolandbau mit modernen Hühnerassen konkurrieren könnten. Der Fortbestand dieser Rassen sei aber wichtig, um die genetische Vielfalt zu sichern und in der Geflügelzucht darauf zurückgreifen zu können. Zudem würde damit auch ein Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN) geleistet, die u. a. die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Vielfalt genetischer Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft vorsehen würden. AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Geflügelgrippe in niederländischem Entenmastbetrieb festgestellt

In einem Entenmastbetrieb im niederländischen Biddinghuizen in der westlichen Provinz Flevoland ist Anfang Dezember die Geflügelgrippe diagnostiziert worden. Dem Institut Wageningen Bioveterinary Research (WBVR) zufolge handelt es sich um die hochansteckende Virusvariante H5N6. Diese sei aber nach ersten genetischen Analysen nicht mit dem zurzeit in Asien grassierenden H5N6-Stamm verwandt, von dem auch Menschen krank werden könnten. Vielmehr sei eine Verwandtschaft des Typs H5 mit dem hochansteckenden Virus H5N8 festgestellt worden, der bereits 2016 in den Niederlanden aufgetaucht sei. Die Variante N6 sei indes mit den niedrigpathogenen Viren verwandt, die zuvor bei Wildvögeln in Europa gefunden worden seien, hieß es.

Die rund 16 000 Enten des betroffenen Mastbetriebs in Biddinghuizen wurden getötet. Mit Stand 18.12.2017 hatte sich die Vogelgrippe rund um diesen Betrieb nicht weiter ausgebreitet; auf dem Areal wirtschaften vier weitere Geflügelhaltungen. Wie das Haager Landwirtschaftsministerium mitteilte, wurden deshalb die Transportauflagen für das Beobachtungsgebiet im Umkreis von 10 km gelockert. Die landesweit verfügte Aufstallungspflicht für unternehmerische Geflügelhaltungen gilt allerdings weiterhin.

AgE/slp

Impfung gegen Vogelgrippe ist komplexes Thema

Die Impfung von Geflügelbeständen gegen Vogelgrippe bietet zahlreiche Vor-, aber auch Nachteile und kann nicht mit einem einfachen Pro oder Kontra bewertet werden. Das ist das Ergebnis eines Workshops vom Wissenschafts- und Informationszentrum für Nachhaltige Geflügelwirtschaft (WING) sowie der Hochschule Osnabrück. Aus Gründen des Tierschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität in der Seuchenbekämpfung könne der Einsatz von Impfstoffen sinnvoll sein, waren sich die Teilnehmer einig. Allerdings gebe es auch Herausforderungen, allen voran wahrscheinliche Handelsbeschränkungen, der anschließend einzuleitende Ausstieg aus der Impfung und das Verhindern einer endemischen Seuchenentwicklung. Insgesamt handele es sich um einen sehr komplexen Sachverhalt, bei dem auch unterschieden werden müsse zwischen Impfverfahren bei den anzeige- und bekämpfungspflichtigen Vogelgrippe-Subtypen H5 und H7 sowie den nicht anzeige- und bekämpfungspflichtigen H-Subtypen. Auch der Einsatz von Markerimpfstoffen, die eine Unterscheidung von geimpften und infizierten Tieren ermögliche, und Notimpfungen, die rechtlich denkbar, aber mit massiven Restriktionen verbunden sind und für die Tierhalter aktuell keine tragbare Situation darstellten, wurde diskutiert.

AgE/slp

Arzneimittel, Futtermittel

Europäische Arzneimittel-Agentur geht nach Amsterdam

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) wird von London nach Amsterdam verlagert. Damit geht Deutschland leer aus; die Bundesrepublik hatte sich mit dem Standort Bonn für den neuen EMA-Sitz beworben. Die EMA ist für die wissenschaftliche Bewertung, Überwachung und Sicherheitsüberwachung von Arzneimitteln in der Europäischen Union zuständig. Die Kommission will nun die notwendigen rechtlichen

Maßnahmen vorbereiten und Legislativvorschläge zur Änderung der Gründungsverordnung der Agentur ausarbeiten. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Arbeitsfähigkeit der Agentur auch während des Verlagerungsprozesses erhalten bleibt. Die derzeit in London ansässigen EU-Agenturen müssen wegen des Austritts Großbritanniens aus der EU umgesiedelt werden.

AgE/slp

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Masthähnchen oft mit *Campylobacter* infiziert

Ungeachtet erkennbarer Fortschritte bei der Lebensmittelhygiene hat die Geflügelwirtschaft Nachholbedarf bei dem Durchfallerreger *Campylobacter*. Das zeigen die Ergebnisse der behördlichen Lebensmittelüberwachung 2016, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Ende November in Berlin vorgestellt wurden. Die Salmonellenbekämpfung habe in den letzten Jahren zwar deutliche Erfolge gezeigt, problematisch sei aber nach wie vor das vergleichsweise häufige Vorkommen von *Campylobacter*.

Nach Angaben des BVL wurden 2016 im Rahmen des repräsentativen Zoonosenmonitorings 130 Halshautproben bei Masthähnchen auf das Vorkommen von *Campylobacter* untersucht. In knapp 77 Prozent sei dabei der Erreger nachgewiesen worden. Bei zusätzlichen 274 Proben hätten zudem Keimgehaltsbestimmungen ergeben, dass die *Campylobacter*-Keimzahlen bei etwa einem Viertel der Proben über dem ab nächsten Jahr EU-weit geltenden Prozesshygienekriterium von 1 000 koloniebildenden Einheiten (KbE) pro Gramm gelegen hätten. Die Einführung des Prozesshygienekriteriums sollte aber zu einer verbesserten Geflügelschlachthygiene führen.

AgE/slp

Beanstandungsquoten bei Lebensmittelkontrollen weitgehend stabil

Bei den amtlichen Lebensmittelkontrollen sind bundesweit im Jahr 2016 insgesamt nicht mehr Beanstandungen festgestellt worden als in den Jahren zuvor. Wie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) berichtete, hat die amtliche Lebensmittelüberwachung der Bundesländer im vergangenen Jahr mehr als 519 000 Betriebe kontrolliert. Bei 23 Prozent seien Verstöße festgestellt worden, was in etwa dem Niveau der Vorjahre entspreche. Bei Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien liege die Beanstandungsquote mit 12 Prozent ebenfalls auf dem Niveau der vergangenen Jahre.

Die weitaus größte Zahl aller Beanstandungen betraf mit 49,1 Prozent die allgemeine Betriebshygiene, gefolgt von der Lebensmittelkennzeichnung und -aufmachung mit 24,5 Prozent sowie Mängeln im Hygienemanagement mit 21,5 Prozent. Auffällig sei gewesen, dass Mängel bei Kennzeichnung und Aufmachung der Lebensmittel seit 2014 um fast 7 Prozentpunkte zugelegt hätten. Laut BVL wurden 2016 zudem 376 675 Proben von Lebensmitteln sowie von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt untersucht. Dabei seien 12,1 Prozent der Proben von den Überwachungsämtern beanstandet worden, was ebenfalls der Quote

des Vorjahres entspreche. Fast 98 Prozent der untersuchten Proben seien Lebensmittel einschließlich Zusatzstoffe gewesen. Beim Rest habe es sich um Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt gehandelt.

Wie aus dem BVL-Bericht außerdem hervorgeht, wiesen im Jahr 2016 „alkoholische Getränke außer Wein“ mit 18,7 Prozent die mit Abstand höchste Beanstandungsquote auf, gefolgt von den drei Produktgruppen „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ sowie „Fertiggerichte“ und „Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“. Mehr als die Hälfte der beanstandeten Proben habe gegen Vorschriften der „Kennzeichnung und Aufmachung“ verstoßen, erklärte die Behörde. Ihr zufolge lag die Beanstandungsquote damit etwa auf demselben Niveau wie im Vorjahr, jedoch über dem Niveau von 2014. Von den beanstandeten Proben hätten zudem 15,9 Prozent mikrobiologische Verunreinigungen und 7,3 Prozent andere Verunreinigungen wie Fremdkörper aufgewiesen.

AgE/slp

Neuartige Mikrowellen sollen Lebensmittel haltbarer machen

Mit insgesamt 890 000,00 € fördert das Bundeslandwirtschaftsministerium im Rahmen seines Innovationsforschungsprogramms das Projekt NEWWAVE, in dem mit einer neuartigen Mikrowellentechnologie Lebensmittel zugänglicher und haltbarer gemacht werden sollen. Nach Angaben der Berliner Agrarressorts seien Mikrowellengeräte bei der industriellen Erzeugung von verzehrfähigen Lebensmitteln eher selten, weil bezüglich der Produktsicherheit und einem qualitätsschonenden Erhitzen im Großmaßstab noch erhebliche Unsicherheiten bestünden. In dem Forschungsvorhaben werde nun die elektrotechnische Erzeugung von Mikrowellen über eine Halbleitertechnologie untersucht. Die dabei zum Einsatz kommenden Dioden erzeugten auf das Lebensmittel fokussierte, „stehende Wellen“ und sollten dadurch ein gleichmäßiges Erhitzen ermöglichen. Zusammen mit den Möglichkeiten der Gestaltung des Produkts in Bezug auf Größe, Form, Zusammensetzung und Verpackung könnten mit dieser neuen Mikrowellentechnologie Lebensmittel auf innovativem Wege zugänglicher und haltbarer gemacht werden. Vorteile verspreche man sich auch für Trocknungsverfahren, die damit schneller und schonender durchgeführt werden könnten. Das schnelle und gleichmäßige Erhitzen und Trocknen mittels halbleitererzeugter Mikrowellen ist dem Ministerium zufolge ein innovatives Verfahren, dass neue Pasteurisations- und Trocknungsverfahren ermöglicht. Diese seien zudem energieeffizient und ohne zeitliche Abnutzung der mikrowellenerzeugenden Bauteile auch nachhaltig.

AgE/slp

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.10.2017

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017	2016 ¹			2017		2017 ³	2017		2014	2017	2015			2017 ⁵	2017 ⁶	2015	
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Hamburg	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	1	–	3	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	4	0	0	2²	0	10	0	0	1	0	0	0	12	2⁴	0	0	0	2

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² HPAI H5N8 bei Wildvögeln und LPAI H5N2 bei gehaltenem Vogel, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 5.2017 / ³ Schwein /⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁵ Schaf / ⁶ Mykobakterium caprae

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pocken-seuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI. 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.flii.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Spruch des Monats

„Herr Doktor, wir haben zwei Kühe: eine für Milch, die andere für Mist.“

Zitat aus der Zeit, als es noch kleinbäuerliche Betriebe gab; eingereicht von Dr. Martin Kölling, Luckau-Uckro.

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

9	6	2	3	5	8	1	7	4
5	8	4	1	2	7	3	9	6
3	1	7	4	6	9	8	2	5
1	3	8	6	7	4	2	5	9
4	5	9	8	3	2	7	6	1
7	2	6	9	1	5	4	3	8
8	7	1	2	9	6	5	4	3
2	9	3	5	4	1	6	8	7
6	4	5	7	8	3	9	1	2

Auflösung Ausgabe 12/2017

5	8		1		7		9	6
	1			6			2	
1	3						5	9
			8		2			
7	2						3	8
	7			9			4	
2	9		5		1		8	7

Letzte Meldung

Numerus clausus für Medizin in Teilen verfassungswidrig

Die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen zum Studium der Humanmedizin an staatlichen Hochschulen sind nach Auffassung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar (Az.: 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14).

Im Fokus der Beanstandungen steht die Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs der Studienplatzbewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot. Außerdem verfehlten die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen teilweise die Anforderungen, die sich aus dem Vorbehalt des Gesetzes ergeben.

Grundsätzlich sei die Studienplatzvergabe nach Abiturbestenquote, nach Wartezeit und nach einem individuellen Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Grundgesetz zu vereinbaren. Allerdings müsse die Zahl der Wartesemester enger begrenzt werden und die Abiturnote dürfe nicht

das einzige Kriterium sein, noch dazu weil diese über die Ländergrenzen hinweg nicht vergleichbar seien.

Beim Auswahlverfahren mahnte der Senat an, dass ein „eigenes Kriterienfindungsrecht“ einzelner Hochschulen verfassungsrechtlich unzulässig sei. Die Eignungsprüfungsverfahren müssten standardisiert und strukturiert sein.

Auch die obligatorische Angabe der gewünschten Studienorte sieht der Senat kritisch, da somit die geäußerten Ortswünsche den Numerus clausus als Maßstab für die Eignung überlagere und entwerte.

Eine Neuregelung ist von den zuständigen Landesgesetzgebern bis zum 31.12.2019 zu treffen, sofern der Bund bis dahin nicht tätig wird. Mit dem Urteil ändert sich jedoch nichts an der begrenzten Anzahl an Studienplätzen, Wartezeiten wird es also weiterhin geben. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen auch auf vergleichbare Studiengänge – wie der Veterinärmedizin – angewendet werden.

slp